

V.
520504.
a4b

20504. V. 5. a. 2

✓

I n s t r u c t i o n

für die

bei den k. k. Kreisämtern

zu

Laiibach, Reustadtl, Adelsberg und Villach

mit der Führung der

kreisämtlichen Verlags- und Depositencasse,

dann

mit Besorgung der sonstigen kreisämtlichen Rechnungs-Geschäfte betheiligen

Kreisassen,

so wie für die hiebei intervenirenden

Kreishauptleute, und sonstigen Kreisbeamten.



L a i b a c h, 1834.

Gedruckt in der Eger'schen Gubernial-Buchdruckerei.

11 0 0 1 1 0 1 1 2

11 0 0 1 1 0 1 1 2

11 0 0 1 1 0 1 1 2

11 0 0 1 1 0 1 1 2

11 0 0 1 1 0 1 1 2

11 0 0 1 1 0 1 1 2

11 0 0 1 1 0 1 1 2

11 0 0 1 1 0 1 1 2

11 0 0 1 1 0 1 1 2

11 0 0 1 1 0 1 1 2

11 0 0 1 1 0 1 1 2

11 0 0 1 1 0 1 1 2

11 0 0 1 1 0 1 1 2

11 0 0 1 1 0 1 1 2

E i n l e i t u n g.



Die Dienstes=Obliegenheiten der Kreiscassen, in Beziehung auf die kreisämtliche Verlags= und Depositen=Casse, dann das kreisämtliche Rechnungswesen, bestehen theils in der Manipulation und Verrechnung mit den, den k. k. Kreisämtern zur Aufbewahrung oder weitem Disposition zukommenden Geldern und sonstigen Depositen, theils in der Besorgung der in die Amtswirksamkeit der k. k. Kreisämter gehörigen Rechnungs=Censurs=Gegenstände, in der Vorprüfung aller jener Rechnungs=Eingaben, welche von den, den Kreisämtern untergeordneten Aemtern vorgelegt, und von ersteren zur anderweiten Censurs= und Adjustirungs=Veranlassung an die betreffenden Behörden einbegleitet werden; endlich in der Confection der verschiedenen kreisämtlichen Geld=, Material= und Inventarial=Rechnungen, Summarien, Repartitionen und Rechnungs=Ausweisen jeder Art überhaupt.

Es theilen sich sonach die kreisämtlichen Geschäfte der Kreiscasse=Beamten:

- I. In die Casse= und Rechnungsführung der kreisämtlichen Verlags= und Depositen=Casse.**
- II. In die Rechnungs=Censurs=Gegenstände, und**
- III. In die Confection der kreisämtlichen Rechnungen, Totalien über specielle Eingaben der Unterämter, kreisämtlichen Repartitionen und Rechnungs=Eingaben jeder Art.**

Diese verschiedenen Geschäftszweige werden nun in der angeführten Ordnung folgendermassen abgehandelt, und zwar:

I.

Casse= und Rechnungsführung.

§. 1.

Die Führung der kreisämtlichen Verlags= und Depositencasse wird den beiden Kreiscasse=Oberbeamten anvertraut, und es hat über die dießfällige Gebahrung der Kreishauptmann (oder dessen Amts=Stellvertreter) nach den in dieser Instruction vorkommenden Bestimmungen die controllsmäßige Aufsicht zu führen, somit auch für die genaueste Vollziehung aller ihm instructionsmäßig obliegenden Punkte zu haften, und derselbe bleibt für alle Nachtheile verantwortlich, welche aus einem Versäumnisse der ihm zukommenden instructionsmäßigen Obliegenheiten hervorgehen könnten.

§. 2.

Bezüglich auf die von den Kreiscasse=Oberbeamten zu leistenden Cautionen hat es in Ansehung der Cautionsbeträge und der Modalität der Cautionsleistungen bei den bisher bestandenen Vorschriften das Bewenden zu behalten. Nur wird bemerkt,

daß alle künftig ernannt werdenden Cassen-Oberbeamten solche Cautions-Instrumente einzulegen haben werden, worin die Sicherstellung eben sowohl für die Gebahrung mit den Steuer- und sonstigen öffentlichen Fondsgeldern, als auch für jene mit der kreisämtlichen Verlags- und Depositen-Casse ausdrücklich erklärt wird.

Diesemnach werden die schon dermal bestehenden Kreiscassen-Oberbeamten, da sie für den eigentlichen Kreiscassendienst ohnehin schon vercautionirt sind, einer neuen Cautionsleistungs-Verpflichtung zwar nicht unterzogen; es wird sich jedoch vorbehalten, sogleich, als die gegenwärtige Instruction in die Wirksamkeit tritt, die geeigneten und erforderlichen Verfügungen zu treffen, daß die schon vorhandenen Cautions-Instrumente der bereits bestehenden Kreiscassen-Oberbeamten, auch noch für die Gebahrung mit der kreisämtlichen Verlags- und Depositen-Casse verbindend erklärt werden. Demzufolge werden wegen dieser in einem bestimmten angemessenen Termine nachträglich zu bewirkenden Vinculirungen, die einzelnen erforderlichen Weisungen folgen.

§. 3.

Die auf die kreisämtliche Verlags- und Depositen-Casse Bezug nehmenden Amtshandlungen bilden einen eigenen Zweig, und sind ganz abgesondert von jenen der übrigen von der Kreiscasse verwalteten Fonds evident zu halten, daher denn auch für jene Cassen eigene Journale, eigene Vormerkungen, so wie besondere Hauptbücher zu eröffnen sind.

Eben so muß zur Aufbewahrung der Verlagscassengelder und sonstigen Depositen eine eigene, feste, mit zwei innern Schlössern versehene, eiserne Cassenruhe vorhanden seyn, welche in einem feuersichern, an Thüren, Fenstern und Defen gut verwahrten Zimmer der Kreiscasse zu verbleiben hat. Den einen Schlüssel der Cassen hat der Kreiscassier, und den andern, und zwar in Neustadt und Villach der Controlor, in Laibach und Adelsberg der controlirende Amtschreiber bei sich aufzubewahren.

§. 4.

Was die Vertheilung der in Bezug auf die Verlags- und Depositen-Cassen vorkommenden Geschäfte unter die Kreiscassen-Oberbeamten betrifft, so haben dießfalls die bereits in der unterm 30. August 1814 den Kreiscassen hinausgegebenen allgemeinen Cassen-Instruction vorgezeichneten Grundsätze fortan zu gelten, wornach also dem Controlor (controlirenden Amtschreiber), insbesondere die Liquidirung, Journalisirung und Buchführung, dann auch die Verfassung aller damit in Verbindung stehenden periodischen und sonstigen Ausweise; dem Cassier hingegen vorzugsweise die Einhebung und Auszahlung der Gelder und sonstigen Depositen obliegt.

Für die Richtigkeit und Genauigkeit der in obiger Hinsicht einem jeden der beiden Oberbeamten obliegenden Amtshandlungen, ist jeder derselben stets, und selbst für den Fall verantwortlich, wenn ein Theil jener Arbeiten einem subalternen oder Aushilfsbeamten übertragen werden würde, was ohnehin nur bei erwiesener Nothwendigkeit und Dringlichkeit, so wie mit Vorwissen und Billigung des Kreishauptmannes geschehen darf.

§. 5.

Dem Kreishauptmanne liegt es vorzüglich ob, darüber zu wachen, daß jeder Geldbetrag, der bei dem Kreisamte einlangt, von der Kreiscasse in ihrem Verlags- und Depositen-Cassen-Journale auch richtig in Empfang gestellt, und daß kein Betrag dort verausgabet werde, der nicht von dem Kreishauptmanne oder dessen Stellvertreter zahlbar angewiesen wurde. Diese Ueberwachung wird durch die genaue Beobachtung der in den folgenden §§. enthaltenen Weisungen sehr leicht ausführbar seyn. —

§. 6.

Jeder bei einem Kreisamte eingehende Geldbetrag, so wie jedes Depositum soll in der Regel mit einer schriftlichen Einlage einbegleitet, und zugleich mit einem

Gegenscheine versehen seyn, worin die verschiedenen Geldsorten und Obligationen zu specificiren, sonstige Depositen aber genau zu beschreiben sind.

Fehlet jene Einlage, so muß sie durch eine von dem Kreisamts-Protokollisten zu verfassende Rubrik, welche den Erleger, den erlegten Gegenstand, und den Zweck desselben kurz, aber deutlich anzeigt, und die Stelle des Exhibitums vertritt, somit auch in das Exhibiten-Protokoll einzutragen kommt, ergänzt werden.

Wenn aber der Gegenschein nicht beiliegt, so ist auf dessen sogleiche Nachtragung im geeigneten Wege zu bringen. —

§. 7.

Es liegt schon vermög des §. 22. der Amts-Instruction vom Jahre 1786, über die Manipulation der Kreisämter, in der Pflicht des Kreishauptmanns oder dessen Stellvertreters, alle unter der Aufschrift des Kreisamtes einlangenden Geschäftsstücke, und sonach auch jene, die mit Geld oder Geldes- Werth beschwert sind, ohne Verzug selbst zu öffnen und zu präsentiren. Derlei eingelangte Geldbeträge hat nun der Kreishauptmann sogleich in das, nach dem sub A beiliegenden Formulare zu führende Control-Journal einzutragen, und sodann solche noch in der nämlichen Stunde der Kreiscasse, — das mit dem eigenhändigen Präsentatum, und mit der Zutheilung versehene Exhibitum aber, dem Protokollsführer zur unverzüglichen Eintragung in das Gestions-Protokoll, und Zustellung an die Kreiscasse zu übergeben.

Die so eben genannte Amtshandlung des Protokollsführers bei derlei Exhibiten, wo Gelder eingesendet werden, ist stets ohne den mindesten Verzug vor allen andern Stücken vorzunehmen, selbst ohne Rücksicht darauf, daß allenfalls Stücke von einem früheren Präsentatum noch uneingetragen seyn sollten, da nämlich letztere immerhin nachträglich exhibirt werden können.

§. 8.

Sobald das Geld oder ein sonstiges Depositum von Seite des Kreishauptmannes, und das Exhibitum von Seite des Protokollsführers bei der Kreiscasse eingelangt ist, hat die letztere den dießfälligen Betrag nach bewirkter Liquidatur und richtigem Befunde zu journalisiren, dann die Quittung, nach dem beiliegenden Formulare B, gehörig auszufertigen.

Ferners ist auch auf dem Exhibito die Uebnahme des Geldbetrags oder Depositums, unter Anführung des betreffenden Empfangs-Journal-Artikels, und Beifügung der Namens-Unterschriften der beiden Casse-Oberbeamten, zu bestätigen, wornach das Exhibitum, sammt dem Gegenscheine und der Quittung, auf welch' letztere der Protokollsführer vorläufig noch den Exhibiten-Nummerus und seine Unterschrift beizufügen hat, dem Kreishauptmann zu übergeben ist, welcher die Quittung mit dem Exhibitum, dem Gegenscheine und seinem Control-Journale vergleicht, und der ersteren sonach sein Vidi beifügt.

Das Exhibitum kommt sodann dem, bei Gelegenheit des Präsentirens bereits bezeichneten Referenten zur Amtshandlung, der Gegenschein an die Kreiscasse zum Journals-Beilage, die Quittung aber nach Umständen entweder dem Ueberbringer des Geldes brevi manu, oder dem obbenannten Referenten als Beilage des Exhibitums, Behufs der Zumittlung jener Quittung im Correspondenzwege an das abführende Amt oder die Partei auszuhändigen.

§. 9.

Würde hingegen das Geld bei dem Kreisamte brevi manu ohne einer Einlage übergeben werden, so ist der Ueberbringer vorerst an den Protokollsführer zu verweisen, der mit Zuhilfnahme des Gegenscheines das sub §. 6. erwähnte Rubrum zu verfassen, und solches der Kreiscasse auszufolgen hat, an welch' letztere dann die Partei das Geld und den Gegenschein zu übergeben haben wird.

Die ferneren Amtshandlungen bleiben dieselben, wie sie sub §. 8. vorgezeichnet sind, mit dem einzigen Unterschiede, daß der Kreishauptmann die Präsentation des Rubrums, welches die Stelle der Einlage (Exhibitums) vertritt, so wie die Eintra-

gung des abgeführten Betrages in sein Control-Journal, erst bei Gelegenheit der Vidirung der Quittung bewirkt.

§. 10.

Bei Empfangnahme jener Geldbeträge, welche die Kreisämliche Verlagscaffe von einer andern in loco befindlichen öffentlichen Caffe brevi manu, mithin ohne einer Einbegleitung, erhält, respective bei derselben behebt, wie dieß z. B. bei den von der Landesstelle angewiesenen Kanzlei-Erforderniß- und Vorspanns-Geld-Verlägen der Fall ist, wird auf nachstehende Art vorzugehen seyn:

Sobald die Kreiscaffe von dem Kreishauptmanne brevi manu den Auftrag oder die Zustimmung zur Behebung des Geldbetrages erhalten, und sich zugleich die Ueberzeugung verschafft hat, daß die zahlende Caffe in der Lage sey, die Summe sogleich auszufolgen, ist die zu erhebende Summe mit Anführung des Datums und No. der allfälligen höheren Verordnung in das Current-Journal einzustellen, die Quittung ordnungsmässig auszufertigen, solche dem Protokollsführer zur sogleichen Verfassung des ad §. 6 erwähnten Rubrums und Beifügung des Exhibiten-Nummerus auf die Quittung nach Vorschrift des §. 8. mitzutheilen, und sodann die Quittung sammt dem Rubrum und der allfälligen Anweisungs-Verordnung dem Kreishauptmanne zu übergeben. Dieser vergleicht die Quittung und das Rubrum mit der betreffenden Anweisungs-Verordnung, füget dem Rubrum das praesentatum und die Zutheilung bei, trägt den quittirten Betrag in ein Control-Journal ein, und sehet endlich der Quittung sein Vidi bei, mit welcher Quittung dann der Kreiscassier noch zur nämlichen Stunde den Geldbetrag bei der betreffenden Caffe erhebt, und sich von der letztern zugleich den sub §. 6. vorgeschriebenen Gegenschrein zum Journals-Belage ausstellen läßt.

§. 11.

Die wesentlichen Erfordernisse einer giltigen Verlagscaffe-Quittung bestehen darin, daß

- a) dieselbe auf einem nach dem sub §. 8. allegirten Formulare B in Druck zu legenden Blanquette ausgefertigt sey; daß sie ferner
- b) von dem Kreiscassier und Controlor (controlirenden Amtsschreiber) unterfertigt, mit dem Kreiscaffe-Siegel versehen, und von dem Kreishauptmanne vidirt sey, und daß
- c) auf der Quittung stets auch der Empfangs-Journal-Artikel der Verlagscaffe, so wie der Nummer des kreisämlichen Exhibiten-Protokolls, nebst der Unterschrift des Protokollsführers, beigefügt erscheine.

Die Kreishauptleute haben darüber zu wachen, und sind auch dafür verantwortlich, daß jede Verlagscaffe-Quittung alle diese Erfordernisse besitze.

Die Post-Recepissen über die dem Kreisamte eingesendeten Gelder sind übrigens auch stets von den beiden Kreiscaffe-Beamten zu unterfertigen, und von dem Kreishauptmanne zu vidiren.

§. 12.

Jede Quittung oder Empfangsbestätigung über Geldbeträge oder sonstige Depositen, welche in loco der Verlagscaffe selbst, von Behörden oder Parteien behoben werden, muß von dem Kreishauptmanne zur Ausfolgung angewiesen werden. Diese Anweisung hat mit dem auf der Quittung selbst von dem Kreishauptmanne eigenhändig beizufügenden Worte: „Auszufolgen“, oder, falls im Contexte der Quittung nicht schon die Verlags- und Depositen-Caffe als Zahlerin ausdrücklich benannt ist, mit den Worten: „Aus der Verlags- und Depositen-Caffe zu erfolgen“, und dessen Namens-Unterschrift zu geschehen.

Bei jenen Geldposten oder Depositen hingegen, welche von dem Kreisamte mittelst einer schriftlichen Einbegleitung, die ohnehin, wie jedes andere Geschäftsstück, dem Kreishauptmanne zur Autorisirung zukommt, zugestellt werden, bedarf die seiner Zeit einlangende Quittung zwar jener Anweisungsklausel nicht, dagegen sind

zur größern Vorsicht, ja zur Sicherheit des Kreishauptmannes selbst, von dem letztern auf das Concept der erwähnten Einbegleitung, unmittelbar unter dem Accldationsstriche der zu übersendenden Gelder, nachstehende Worte eigenhändig nebst der Namens-Chiffre beizufügen: „Aus der Verlagskasse zu erfolgen“.

Die Ausgabsposten ersterer Gattung hat der Kreishauptmann unter einem bei der Anweisung, die der letztern Art aber bei Gelegenheit der Unterschrift des betreffenden mundirten Einbegleitungs-Actes in sein Control-Journal einzutragen.

Der Kreishauptmann hat übrigens das Control-Journal am Schluß einer jeden Woche, sowohl hinsichtlich des Empfanges, als auch der Ausgabe, mit dem Exhibiten-Protokolle zu vergleichen, und allfällige Differenzen zu berichtigen.

§. 13.

Alle Empfänge und alle Ausgaben sind auf der Stelle, nach der Zeitordnung, wie sie vorkommen, in das Verlagskasse-Journal einzutragen, welches nach dem Muster Litt. C. abgesondert für die Empfänge und Ausgaben zu führen ist. Es wird daher keineswegs gestattet, daß unjournalisirte Quittungen statt baren Geldes in die Kasse hinterlegt werden. Selbst hinsichtlich der zur Beförderung mit der Post abgegebenen Gelder oder Depositen, wofür die Quittungen der eigentlichen Empfänger natürlicher Weise erst später einlangen können, findet von obiger Regel keine Ausnahme statt. Es sind nämlich auch derlei Posten sogleich in das Ausgab-Journal einzustellen, und es vertritt das erhaltene Post-Recepisse einstweilen die Stelle der zu erwartenden Quittungen und sonstigen Ausgab-Beilagen.

§. 14.

Nachstehende Erläuterungen bezeichnen näher den Gebrauch der Collonen in dem ob erwähnten Kasse-Journale:

I. In der Collone **N** ist der Nummer des Exhibitums bei allen Empfangs- und jenen Ausgabsposten anzusetzen, über welche im Exhibiten-Protokolle entweder ein Auftrag zur Auszahlung, oder eine Versendungs-Einbegleitung, vorkommt.

II. In der Collone **B** erhält jede Post, so wie sie in der Zeitordnung vorkommt, den Journals-Artikel in der numerischen Ordnung; unter dem Artikel wird der Nummer der Beilage gesetzt, und mit diesem Nummer die Beilage selbst, oder wo solche aus mehreren Stücken besteht, jedes Stück derselben besonders, bezeichnet.

Sowohl der Journal-Artikel als die Beilags-Nummern laufen das ganze Jahr in der ununterbrochenen Zahlenordnung fort, und haben erst in dem neuen Verwaltungsjahre wieder mit Nr. 1 anzufangen.

III. In der Collone **C**, welche den betreffenden Monat und das Jahr schon in der Ueberschrift enthält, erscheint zuerst, und zwar in der Mitte der Collone, der Tag (das Datum) des Empfanges oder der Ausgabe; dann wird der Erleger oder Empfänger, hierauf der Gegenstand des Empfanges oder der Ausgabe mit wenigen, jedoch die Wesenheit und alle zur Verbuchung erforderlichen Daten genau bezeichnenden Worten, endlich das Datum und der Nummer der allenfälligen Verordnung, Zuschrift oder Liquidation, worauf sich diese Journals-Einstellung gründet, so wie die Zahl und Gattung der Beilagen genau anzuführen seyn.

Bei Zurückverrechnung eines Vorschusses, oder Wiederausfolgung eines Depositums, kommt überdieß auch noch das Datum und der Journal-Artikel, unter welchem jener Vorschuß oder jenes Depositum in Ausgabe und respective in Empfang gestellt wurde, dem Contexte einzuschalten.

IV. Die Collonen **D** **E** und **F** haben vermög ihrer Aufschrift die Empfangs- und Ausgab-Beträge in sich zu enthalten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei jenen Depositen oder sonstigen Empfängen, die nicht in Geld oder Geld vorstellenden Urkunden bestehen, wie z. B. bei Präziosen, Effecten, die in der Rede stehenden 3 Collonen unausgefüllt bleiben.

Dagegen müssen derlei Gegenstände in der Collone **C** genau specificiret werden, und es ist hiebei als Regel anzunehmen, daß auch mehrere Posten, wenn sie von derselben Partei zu demselben Zwecke einlangen, nur einen Journal-Artikel und nur

einen Beilags-Nummer zu erhalten haben, wogegen aber in dem Journals-Contexte jedes einzelne Stück dieser Post, mit den fortlaufenden Buchstaben des Alphabets bezeichnet werden muß.

V. In der Collone **G** kommt die Blattseite und der Post-Nummer des weiter unten in dem 25. und den folgenden SS. erwähnten Hauptbuches, wohin jede Einnahms- und Ausgabspost des Journals übertragen worden ist, anzuführen.

§. 15.

Sowohl die Empfangs- als die Ausgabs-Beilagen sind nach ihrer numerischen Ordnung in eigenen, mit steifen Ober- und Unterdeckeln versehenen Faszikeln wohl aufzubewahren, und, da ein Theil der Beilagen mit verschiedenen Rechnungen und Ausweisen an andere Behörden abgegeben werden muß, so ist in jedem dieser Faszikel ein Vormerkbogen einzulegen, auf welchem unter der Aufschrift: „Vormerkung der abgegebenen Beilags-Nummern vom Jahre 18..“ jeder herausgenommene Beilags-Nummer, und dort, wo mehrere Stücke einen Nummer haben, auch die Zahl dieser Stücke, dann der Exhibiten-Nummer, unter welchem diese Beilagen abgegeben wurden, einzutragen ist.

Ueberdies ist jede derlei Extradirung auch in dem Journale, neben dem betreffenden Beilags-Nummer, mit den Worten: „Beilage extradirt sub Exh. Nr... de 18..“ anzumerken, auch ist auf das Concept des betreffenden kreisämtlichen Actes von jedem Concipienten neben dem Accludations-Striche ausdrücklich beizusetzen: „accludatur Verlagscaffe-Beilags-Nro.... vom Jahre 18...“

Sollte eine derlei Extradirung noch vor dem Monatschluß des Journals geschehen, so wird sich der Kreishauptmann bei diesem Abschluß von der im Journale angeführten Extradirung durch die Einsicht des darin citirten Exhibiten-Nummerus, die Ueberzeugung leicht verschaffen können.

§. 16.

Der Kreishauptmann hat mit Ende eines jeden Monates die Verlags- und Depositen-Casse zu scontriren. Da übrigens diese monatliche Untersuchung ohnehin auch hinsichtlich der übrigen von den Kreiscassen verwalteten Fonds bereits vorgeschrieben ist, so haben beide Visitationen zu gleicher Zeit zu geschehen.

Bei der fräglichen Scontrirung hat der Kreishauptmann nach bewirkter Abnahme der Cassetruhen-Schlüssel:

- a) vorerst sein Control-Journal mit den Verlagscaffe-Journalen Post für Post zu vergleichen, und die etwa erforderlichen Berichtigungen einzuleiten;
- b) alle Journals-Beilagen genau durchzugehen, und sonach zu erheben, ob alle vorfindig sind, und ob sie den in der vorstehenden Instruction gemachten Andeutungen entsprechen. Sodann ist
- c) das Empfangs- und Ausgabs-Journal abzuschließen, der Casserest zu ziehen, und der Borrath in der Casse zu untersuchen, ob er mit dem in dem Journale ausgewiesenen Reste übereinstimme.

Die allfälligen Differenzen sind auf der Stelle zu berichtigen.

Daß der sonach entzifferte Casserest im nächsten Monate die erste Empfangspost zu bilden habe, versteht sich von selbst.

- d) In Bezug auf jene in der Cassen allenfalls vorfindigen Depositen oder sonstigen Empfänge, die, wie bereits sub §. 14. ad IV. erwähnt wurde, ihrer Eigenschaft nach nicht in die Geld-Collonen eingestellt werden können, wird bei dieser Liquidation ein besonderes Verzeichniß nach dem Formulare D zu verfassen, und dem beim Kreisamte aufbewahrt bleibenden Empfangs-Journale beizulegen seyn, worin nicht nur alle derlei in der Verlagscaffe erliegenden Gegenstände genau zu specificiren, sondern auch, — wie es ohnehin das Formulare zeigt — zugleich das Datum und der Journal-Artikel ersichtlich zu machen sind, unter welchen jene Posten in Empfang gestellt wurden.

§. 17.

Ueber diese monatlichen Cassé-Untersuchungen ist ein Liquidations-Ausweis nach dem sub Litt. E. angeschlossenen Muster zu verfassen, von den beiden Kreiscassé-Oberbeamten und dem Kreishauptmann zum Beweise seiner Richtigkeit zu unterfertigen, und von dem letztern, längstens binnen 3 Tagen nach Verlauf eines jeden Monates, der Landesstelle mit einem abgesonderten Berichte, zu überreichen.

Diesem Ausweise kommt als Beilage ein undocumentirtes mundum des Empfangs- und Ausgabs-Journals anzuschließen, an dessen Schluß, sowohl bei dem Empfangs- als Ausgabs-Journale, folgende, ebenfalls gemeinschaftlich zu fertigende Klausel beizufügen ist: „Abgeschlossen am . . . ten 18 . . mit dem Bemerken, daß die vorstehenden Empfangs- (Ausgabs-) Posten mit dem Control-Journale des Kreishauptmannes auf das Genaueste übereinstimmen“.

§. 18.

Eben so ist jenem Liquidations-Ausweise eine Uebersicht über den in einem jeden Monate sich ergebenden Zuwachs und Abfall, an den in der Collone des Cassé-Journals vorkommenden Staats- und sonstigen Schuld-Obligationen, und zwar nach dem sub Litt. F. beiliegenden Formulare; dem Liquidations-Ausweise pro Octobri jeden Jahres aber, noch überdieß ein specielles Verzeichniß über sämtliche vorhandenen Obligationen nach dem sub. Litt. G beiliegenden Muster anzuschließen.

§. 19.

Ueber den Vorrath an jenen Depositen und sonstigen Empfängen, die, wie bereits sub §. 14. ad IV. erwähnt wurde, zur Einstellung in die Geldcollonen nicht geeignet sind, ist ebenfalls ein besonderes allseitig gefertigtes Verzeichniß, nach dem bereits sub §. 16. ad d erwähnten Formulare Litt. D diesem Liquidations-Acte beizulegen.

Sollte an derlei Empfängen nichts in der Verlagscassé erliegen, so ist dieser Umstand in dem Berichte des Kreishauptmannes bei Vorlage des Operates ausdrücklich zu erwähnen.

§. 20.

Außer den vorne besprochenen periodischen Monats-Liquidationen wird auch in jedem Falle, so oft wegen Erkrankung, Abreise vom Amtsorte, Todfall &c., des einen der beiden Cassé-Oberbeamten die Uebergabe, und eben so bei der Genesung, Rückkunft, neuem Dienstantritte &c., eines jener zwei Beamten, die Uebernahme der Kreisverlagscassé zu pflegen ist, oder falls sich der Kreishauptmann aus eigenem Antriebe bewegen finden sollte, eine außerordentliche Scontrirung vorzunehmen, ein ganz ähnliches Liquidations-Operat Fall für Fall binnen 3 Tagen nach bewirkter Cassé-Liquidation dem Gubernium vorzulegen seyn.

Nur dürfen diesen besondern Liquidations-Operaten die im §. 17. erwähnten Munda der Cassé-Journale nicht beigezschlossen werden, weil nämlich letztere ohnehin nach Ablauf eines jeden Monates mit dem gewöhnlichen Liquidations-Operate vorgelegt werden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß in den vorgelegten Monats-Journalen auch jene außerordentlichen Scontrirungen genau und mit Angabe des Anlasses zu bezeichnen sind.

§. 21.

Da die Cassé-Journale die Empfänge und Ausgaben nur in der Zeitordnung, wie sie vorkommen, sonst aber unter einander gemischt, ausweisen, so ist noch eine zweite Bemerkung nothwendig, welche sowohl die Empfänge als die Ausgaben, nach ihren verschiedenen Gattungen geordnet, darstellt.

Dieses leistet das Haupt- oder Rubrikenbuch, welches in der Regel von dem Controlor (controllirenden Amtsschreiber), nach dem sub Litt. H. beiliegenden Muster, zu führen, und mit Ende eines jeden Verwaltungs-Jahres abzuschließen ist.

§. 22.

Welche Rubriken das Hauptbuch zu enthalten habe, hängt von den von Zeit zu Zeit vorkommenden verschiedenen Gattungen der Empfänge und Ausgaben ab. Bei Eröffnung der Rubriken ist jedoch als Hauptgrundsatz zu beobachten, daß jede Gattung von Empfängen, welche summarisch eingehen, aber theilweise wieder hinauszuzahlen kommen, oder welche theilweise eingehen, aber in mehreren Beträgen zusammen wieder abzuführen kommen, dann jene Gattungen von Empfängen, welche zwar eben so, wie sie eingehen, wieder hinauszugeben sind, aber doch in mehreren Posten oder in bedeutenden Beträgen bestehen, eigene Empfangs- und correlative Ausgabs-Rubriken zu erhalten haben.

In die Rubrik „Depositen“ gehören nur solche Beträge, Geld-Urkunden, oder sonstige Gegenstände, welche entweder als Caution erlegt, oder welche der Casse nur bis zur Erledigung des Exhibitums, mit welchem sie einlangten, zur sichern Aufbewahrung übergeben werden. Diese Depositen sind nach ihren Bestandtheilen in Packeteln mit gehöriger Aufschrift beisammen zu lassen, und in den monatlichen Casse-Liquidations-Ausweisen, nach Inhalt des Formulars E, besonders aufzuführen. In die Rubrik der „verschiedenen Empfänge und Ausgaben“ dürfen nur solche Posten eingestellt werden, welche nicht beträchtlich sind, und deren Gattung nur selten vorkommt.

§. 23.

Jede Ausgabs-Rubrik des Hauptbuches hat immer der correspondirenden Empfangs-Rubrik gegenüber zu stehen, dergestalt, daß alle Empfangs-Rubriken auf der ersten (linken), alle Ausgabs-Rubriken aber auf der zweiten (rechten) Seite eines aufgeschlagenen Bogens zu stehen kommen.

Bei Eröffnung des neuen Hauptbuches ist, zur Beseitigung eines unnöthigen Zeitverlustes, darauf Rücksicht zu nehmen, daß dasselbe durch wenigstens 6 Jahre zu dauern haben werde, daher denn auch für jede Rubrik so viel Blätter leer zu lassen sind, als nach der bisherigen Erfahrung in 6 Jahren erforderlich werden dürften.

Die Nummerirung der Blattseiten hat im ganzen Hauptbuche in der Zahlenordnung ununterbrochen fortzulaufen. Die Hauptbuchs-Posten-Nummern hingegen haben bei jeder Rubrik, sowohl in der Empfangs- als auch eben so in der Ausgaben-Abtheilung, mit Nro. 1 anzufangen, und bis zum Ausgange des Verwaltungs-Jahres, wo dann jede Rubrik abzuschließen ist, in numerischer Ordnung fortzulaufen. Mit Beginn des neuen Verwaltungsjahres fangen bei jeder Rubrik die Post-Nummern wieder mit Nro. 1 an.

Die Blattseiten und Post-Nummern sind laut S. 14. Nr. V., nach Auftragung jeder Journals-Post, in der hiezu bestimmten letzten Collone des Casse-Journals anzumerken.

§. 24.

Wie die Eintragung der Journals-Posten in das Hauptbuch, und der jährliche Abschluß des letztern zu geschehen habe, zeigt das bei S. 21. vorgeschriebene Muster Litt. H, wozu noch folgende Erklärungen und Anleitungen dienen:

A. Da die Kreisämter zur Bestreitung der unpauschirten Amts-Auslagen, auf ihr Ansuchen aus der Provinzial-Staatsausgaben-Casse periodisch zu verrechnende Verlagsgelder erhalten, und daher die in diesen Rechnungen ausgewiesenen baren Ueberschüsse oder Mehr-Auslagen, in den nächstfolgenden Rechnungen in Empfang oder in Ausgabe zu übertragen sind; so haben die besagten „Verlagsgelder auf Amts-Auslagen“ eine eigene Empfangs- und correlative Ausgabs-Rubrik zu erhalten.

In dieser Rubrik ist, nach Inhalt des ersten Modells, bei Errichtung eines neuen Hauptbuches, der in der letztjährigen Rechnung ausgewiesene bare Ueberschuß in

der Empfangsabtheilung, die in der letztjährigen Rechnung allenfalls ausgewiesene Mehr-Auslage aber in der Ausgaben-Abtheilung in die Gebühr und Abstattung einzustellen.

Die im currenten Cassé-Journale vorkommenden Empfänge an Verlagsgeldern und an Mängels-Erfäßen, welche nach der von der Provinzial-Staatsbuchhaltung erfolgten Rechnungs-Adjustirung ausfallen, sind in der Empfangs-Abtheilung, und die im currenten Journale vorkommenden Ausgaben auf Beischaffungen, Bestreitungen, und auf solche Nachzahlungen, welche in Folge der von der erwähnten Provinzial-Staatsbuchhaltung vorgenommenen Rechnungs-Adjustirung zu leisten sind, in der Ausgaben-Abtheilung in die Gebühr und Abstattung aufzutragen.

Zeiget sich beim Jahres-Abschlusse die Summe der Empfänge höher, als jene der Ausgaben, so ist letztere vom Empfange abzuschlagen, und der für das künftige Jahr verbleibende Empfangsrest anzusehen; zeigt sich aber die Summe der Ausgaben höher, als jene der Empfänge; so ist letztere von den Ausgaben abzuschlagen, und die sich zeigende Mehr-Auslage für das künftige Jahr aufzustellen.

B. Die zweite Muster-Kubrik: „Vorspanns- und Landesbeiträge“ zeigt, wie jede Gattung von Empfängen und Ausgaben zu behandeln ist, bei welchen die Gelder summarisch eingehen, aber theilweise wieder hinauszuzahlen kommen. In allen Kubriken dieser Gattung Empfänge und Ausgaben, mit Ausnahme der unter A. erwähnten Verlagsgelder, sind bei Errichtung eines neuen Hauptbuches zuerst die Ausgaben-Rückstände aus dem letzten Hauptbuche in die Collone der Ausgabegebühr auf folgende Art zu übertragen: Wenn nämlich das Kreisamt einen Gesamtbetrag erhalten hat, bei welchem zugleich bestimmt war, in welchen Theilen und an wen selber weiter auszufolgen ist, so kommen die noch nicht hindangezahlten Theile, mit Anführung des Actenstückes, vermög welchem die Hinauszahlung zu geschehen hat, speciell in die Ausgabegebühr vorzuschreiben.

Wenn aber das Kreisamt einen Gesamtbetrag erhalten hat, bei welchem die hinauszuzahlenden Theilbeträge sich erst in der Folge von Zeit zu Zeit entdecken; so kommt der noch nicht ausgezahlte Rest summarisch in die Ausgabegebühr vorzuschreiben. Sind auf diese Art die Ausgaben-Rückstände in das neue Hauptbuch übertragen, so kommen die Empfangsposten aus dem currenten Cassé-Journale, unter einem als Gebühr und Abstattung, in die Empfangs-Abtheilung aufzutragen.

Jene aufgetragenen summarischen Empfangsposten, bei welchen es bestimmt ist, in welchen Theilen und an wen solche hindangezahlt werden müssen, sind auch sogleich in der Collone der Ausgabegebühr speciell vorzuschreiben.

Diese, sowohl an Rückständen als an der laufenden Gebühr vorgeschriebenen, Ausgabebeträge werden bei ihrer in dem Cassé-Journale vorkommenden wirklichen Ausgabe, wenn selbe im nämlichen Jahre, in welchem die besagten Beträge vorgeschrieben wurden, erfolgt ist, neben der Gebühr-Vorschreibung abgestattet; wenn die wirkliche Ausgabe aber erst in dem folgenden Verwaltungs-Jahre sich ergeben hat, in diesem letzteren Jahre, mit Angabe des Pagina- und Posten-Nummers, unter welchem selbe zur Gebühr vorgeschrieben stehen, ohne neuerlicher Gebühr-Vorschreibung, lediglich in Abstattung gebracht, welche Abstattung zugleich neben der früheren Gebühr-Vorschreibung anzumerken ist. Jene in der Empfangs-Abtheilung als abgestattet aufgetragenen Posten, bei welchen die hinauszuzahlenden Theilbeträge sich erst in der Folge von Zeit zu Zeit entdecken, sind sogleich im ganzen Betrage auch in der Collone der Ausgabegebühr vorzuschreiben, und in den Collonen der Abstattung anzuzeigen, daß selbe keine individuelle Bestimmung haben. Kommt von letzteren in der Folge im Cassé-Journale eine Ausgabe vor, so ist selbe in dem nämlichen Jahre, als sie vorfiel, ohne neuerlicher Gebühr-Vorschreibung lediglich in Abstattung zu bringen.

Der Jahres-Abschluß wird dann zeigen, wie viel von allen zur Ausgabe vorgeschriebenen Beträgen noch nicht abgestattet ist; und wenn das Kreisamt, und respective die Kreiscasse zu wissen nöthig hat, was an den ohne individueller Bestimmung eingegangenen und zur Ausgabe vorgeschriebenen Geldern noch disponibel sey; so sind nur von der aus dem Abschluß hervorgehenden Rückstandssumme, die mit individueller Bestimmung speciell vorgeschriebenen aber noch nicht abgestatteten Beträge abzuschlagen.

C. Die dritte Muster-Kubrik „Normalschulbeiträge“ zeigt, wie jede Gattung von Empfängen und Ausgaben zu behandeln ist, bei welchen die Gelder

theilweise eingehen, aber in mehreren Beträgen zusammen wieder abzuführen kommen. In allen Rubriken dieser Gattung Empfänge und Ausgaben, ist bei Errichtung eines neuen Hauptbuches zuerst der Ausgaben-Rückstand aus dem letzten Hauptbuche, auf die angezeigte Art in die Collonen der Ausgaben-Gebühr zu übertragen, dann kommen die im currenten Journale vorkommenden Empfangs- und Ausgabsposten auf folgende Art aufzutragen, und abzuschließen:

Es sind nämlich sämtliche Empfangsposten unter einem in die Collonen: „Gebühr und Abstattung“, die Ausgabsposten aber nur allein in die Collone: „Abstattung“ einzustellen. Bei der Ausgaben-Abtheilung kommt jedoch vor dem Jahres-Abschlusse, jedesmal die Summe der currenten Empfangs-Abstattung als letzte Post in die Collone der Ausgabegebühr einzustellen. Sodann wird die Summe der Ausgaben-Abtheilung gezogen, und durch Vergleichung der Abstattung mit der Gebühr der Ausgaben-Rückstand dargestellt.

I

Ueber die von sämtlichen Bezirks-Obrigkeiten des Kreises periodisch oder zufällig einzusendenden Gelder oder dießfälligen negativen Anzeigen ist nach dem heiliegenden Muster Litt. I eine jährliche Vormerkung zu führen, damit hieraus entnommen werden könne, ob alle Eingaben eingelangt sind, und somit die vollständige Abfuhr geleistet werden kann, oder welche Eingaben noch im Ausstande haften. Die Ausstände sind längstens binnen 10 Tagen nach Verlauf der vorgeschriebenen Einsendungs-Frist, und dann weitershin in kurzen Zeiträumen zu betreiben; die dießfälligen jährlichen Vormerkungstabellen aber zur Erstattung allfälliger Auskünfte oder Aufklärungen bei der Casse wohl aufzubewahren.

D. Da es zur gehörigen Evidenz der zu verschiedenen Bestimmungen einfließenden sogenannten Sammlungsgelder erforderlich ist, daß selbe für jede besondere Bestimmung in einer eigenen Hauptbuchs-Rubrik aufgetragen werden, der vorzulegende jährliche Abschluß aber durch die Aufführung jeder einzelnen Sammlungsgelder-Rubrik zu sehr ausgedehnt würde; so kommt in das Hauptbuch, unmittelbar nach den für die einzelnen dießfälligen Rubriken bestimmten Blättern, ein Summarium der einzelnen Jahres-Abschlüsse, nach dem in der Beilage H. enthaltenen vierten Muster einzuschalten, und das hierin sich darstellende summarische Jahres-Resultat in den vorzulegenden Hauptbuchs-Abschluß einzustellen.

E. Die fünfte Muster-Rubrik zeigt, wie die in dringenden Fällen, aus den zu andern Zwecken bestimmten Geldern, gegen Rückersatz hinaus ertheilt, und wieder zurück empfangenen Vorschüsse zu verbuchen sind. Es werden nämlich bei Errichtung eines neuen Hauptbuches, die Empfangs-Rückstände aus dem letzten Hauptbuche speciell und mit Angabe des Datums und Journal-Artikels, unter welchem jeder Vorschuß in Ausgabe gestellt wurde, in die Empfangsgebühr vorgeschrieben.

Die im currenten Journale vorkommenden Ausgabsposten, sind in der Ausgaben-Abtheilung unter einem als Gebühr und Abstattung einzustellen, und sogleich auch in der Empfangs-Abtheilung mit Angabe des Posten-Nummers, unter welchem sie im Hauptbuche in der Ausgabe erscheinen, zur Gebühr vorzuschreiben.

Die im currenten Journale vorkommenden Empfangsposten sind, wenn sie im nämlichen Jahre zur Empfangsgebühr vorgeschrieben wurden, neben selber, wenn diese Vorschreibung aber in einem früheren Jahre geschah, in dem laufenden Jahre ohne neuerliche Gebührs-Vorschreibung in Abstattung zu bringen, welche Abstattung zugleich neben der frühern Empfangs-Gebührs-Vorschreibung anzumerken ist, damit die noch abzustattenden einzelnen Empfangsgebühren sogleich ersehen werden können.

F. Das sechste Muster zeigt, wie jene Rubriken aufzutragen sind, bei welchen die eingeflossenen Beträge, so wie sie eingehen, ungetheilt wieder zu entfertigen kommen.

In den Rubriken dieser Gattung Empfänge und Ausgaben sind, bei Errichtung eines neuen Hauptbuches, die Ausgaben-Rückstände aus dem letzten Hauptbuche speciell, und mit Angabe des Datums und Journal-Artikels, unter welchem jede Rückstandspost in Empfang gestellt wurde, in die Ausgabegebühr vorzuschreiben. Die im currenten Journale vorkommenden Empfangsposten, sind in der Empfangs-Abtheilung unter Einem als Gebühr und Abstattung einzustellen, und sogleich auch in der Ausgaben-Abtheilung, mit Angabe des Posten-Nummers, unter welchem sie im Hauptbuche in Empfang erscheinen, zur Gebühr vorzuschreiben. Die im currenten Journale vorkom-

menden Ausgabeſpoſten ſind, wenn ſie im nämlichen Jahre zur Ausgabeſgebühr vorgeſchrieben wurden, neben ſelber, wenn dieſe Vorſchreibung aber in einem früheren Jahre geſchah, in dem laufenden Jahre ohne neuerlicher Gebührſ-Vorſchreibung lediglich in Abſtattung zu bringen, welche Abſtattung zugleich neben der frühern Ausgabeſgebührſ-Vorſchreibung anzumerken iſt, damit die noch abzuſtattenden einzelnen Ausgabeſgebühren ſogleich erſehen werden können.

Nach dieſem Muſter und den hierauf Bezug nehmenden Anleitungen kommen auch die im §. 22. erwähnten „Depoſiten“ und „verſchiedenen Empfänge und Ausgaben“ zu verbuchen.

G. Wenn bei dem Jahres-Abſchluſſe einer Empfangs- oder Ausgabeſ-Kubrik die Abſtattung ſich höher, als die nebenſtehende Gebührſ-Vorſchreibung, zeigt, und dieſer Ueberſchreitung keine irrige Auftraguug, welche zu berichtigen wäre, zum Grunde liegt; ſo kommt in dem nämlichen Jahre der Mehrbetrag der Ausgaben-Abſtattung in die Empfangsgebühr, der Mehrbetrag der Empfangs-Abſtattung aber in die Ausgabeſgebühr vorzuſchreiben, damit die zu erfolgen habende Berichtigung nicht überſehen werden kann. Erfolget dann ſeiner Zeit die Berichtigung der Mehrausgabe, oder des Mehrempfanges, ſo iſt dieſer Mehrbetrag in dem laufenden Jahre mit Angabe des Pagina- und Poſten-Nummers, unter welchem ſelber bereits zur Gebühr vorgeſchrieben wurde, ſohin ohne neuerlicher Gebührſvorſchreibung, bloß in Abſtattung zu bringen, und dieſe Abſtattung neben der betreffenden früheren Gebührſ-Vorſchreibung anzumerken.

H. Wie endlich jene bei Verlags- und Depoſitencaffen vorkommenden, bereits ſub §. 14. ad IV. beſprochenen, Empfänge und Ausgaben zu verbuchen ſind, die nicht im Gelde und Geld vorſtellenden Urkunden beſtehen, wie z. B. Effecten, Präzioſen ꝛ., für welche alle vorſtehenden auf Geldcollonen berechneten Muſter nicht paſſen, zeigt das ſiebente Muſter. Derlei Poſten dürften bei den Kubriken „Depoſiten“, „Sammlungsgelder“ ꝛ. vorkommen, und es ſind daher dieſe, nach jenem eigenen Muſter zu führenden Vormerkungen, nicht als beſondere Kubriken, ſondern nur als Unterabtheilungen der oben beſpielweiſe genannten Kubriken zu betrachten. Bei Errichtung eines neuen Hauptbucheſ ſind die Ausgaben-Rückſtände aus dem letzten Hauptbuche ſpeciell, und mit Angabe des Datums und Journal-Artikels, unter welchem dort jede Rückſtandspoſt in Empfang geſtellt wurde, in die Ausgabeſgebühr vorzuſchreiben, und es iſt nach jeder Hauptbuchſpoſt ein Querſtrich zu ziehen.

Die im currenten Journale hieran vorkommenden Empfangſpoſten ſind in der Hauptbuchſ-Empfangs-Abtheilung in der Art einzustellen, daß für jeden Journal-Artikel ein beſonderer Poſt-Nro. des Hauptbucheſ beſtimmt, und daß, ſo wie im Journale, auch im Hauptbuche jedes einzelne zu einem und demſelben Depoſitum gehörige Stück mit einem beſonderen Buchſtaben a. b. c. ꝛ. bezeichnet wird. Zugleich ſind dieſe Gegenſtände dann auch in der Ausgabeſ-Abtheilung, und zwar jederzeit genau neben dem Empfange mit der nämlichen Specificirung zur Gebühr vorzuſchreiben, welches mittelſt Ausfüllung der erſten zwei Ausgabeſ-Kubriken geſchieht.

Wenn dann der allfällige Auftrag zur Beausgabung eintrifft, ſo kommt die dritte Ausgabeſrubrik, und wenn in dem Journale einer dieſer Gegenſtände wirklich verausgabt wird, neß dieſer 3. auch die 4. und 5. Kubrik der Ausgabe auszufüllen, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt werden muß, daß die Abſtattung in jedem Falle gerade neben der Vorſchreibung einzutragen ſey, ſie möge in dem nämlichen oder einem ſpättern Jahre erfolgen.

Dieſes leztgeſagte gilt auch von der Abſtattung an den oberwähnten aus dem frühern Hauptbuche als Rückſtand übertragenen Poſten. —

§. 25.

Wenn bei dem Kreisamte ein Auftrag oder eine Anzeige über einen in Empfang zu nehmenden Betrag, ohne wirklichen Anſchluß deſſelben, einlanget, ſo iſt der vom Kreisamte erſt zu behebende, oder demſelben erſt zuzukommende Betrag im Hauptbuche in der Empfangsgebühr, mit Anführung des Datums und Nummers des Auftrages oder der Anzeige, und des kreisämtlichen Exhibiten-Nummers ſogleich, in der Ausgabeſgebühr aber erſt dann vorzuſchreiben, wenn der Betrag wirklich eingegangen, und

in die Empfangs-Abstattung gebracht worden ist. Uebrigens ist diese im Hauptbuche bewirkte Empfangs-Vorschreibung auch auf dem Exhibitum, welches den Auftrag oder die Anzeige enthält, mittelst Anführung des Pagina- und Posten-Nummers des Hauptbuches vorzumerken. —

§. 26.

Ueber die durch Repartition einzubringenden oder auszubehelnden Beträge ist der Kreiscasse eine getrene Abschrift der Veranschlagung mitzutheilen, damit dieselbe hiernach die Empfangs- oder Ausgaben-Vorschreibung in dem Hauptbuche vornehmen könne.

§. 27.

Alle Journals-Posten sind noch am nämlichen Tage, an welchem sie sich ergeben, oder doch längstens am nächstfolgenden Tage, in das Hauptbuch aufzutragen, und die hiebei erforderlichen Gebührens-Vorschreibungen zu Stande zu bringen.

§. 28.

K Mit Ende eines jeden Verwaltungs-Jahres ist, nach vorläufig bewirkten Abschlusse der einzelnen Hauptbuchs-Rubriken, der Hauptbuchs-Abschluß nach dem sub Litt. K. beiliegenden exemplifizirten Muster zusammenzustellen, und von dem Kreisamte längstens binnen 14 Tagen nach Verlauf eines jeden Verwaltungs-Jahres der Landesstelle mit besonderem Berichte vorzulegen.

Bei Verfassung dieses Abschlusses sind folgende Bemerkungen zu berücksichtigen:

- a) Da die beim Journals-Abschlusse sich zeigenden Cassereste nicht in das Hauptbuch gehören, so kommen selbe in diesem Abschlusse, und zwar, der am Anfange des Verwaltungsjahres bestandene, der Summe der Empfangs-Abstattung, und der am Ende des Jahres bestandene, der Summe der Ausgaben-Abstattung zuzurechnen, wornach diese beiden Summen zur Probe sich vollkommen gleich darstellen müssen.
- b) Bei der Rubrik „Verlagsgelder auf Amtsauslagen“ sind in den Hauptbuchs-Abschluß nur die in dem Laufe des ganzen Jahres wirklich vorgefallenen Empfänge und Ausgaben, und zwar zugleich als Schuldigkeit und Abstattung einzutragen. Die allfälligen Ueberschüsse oder Mehrzahlungen an derlei Verlagsgeldern werden wohl, wie es die betreffenden Formularien zeigen, in der Hauptbuchs-rubrik selbst evident gestellt, und jedes Jahr mit den übrigen Empfängen und Ausgaben zusammengezählt, beim Abschlusse aber, wo, wie gesagt, nur die wirklichen Abstattungen einzustellen sind, findet dieses nicht Platz.
- c) Sowohl bei den Empfängen als Ausgaben muß die erste Hauptcollone des Abschlusses „Anfänglicher Rückstand“ stets mit der letzten Hauptcollone des vorjährigen Abschlusses „Schließlicher Rückstand“ auf das Genaueste übereinstimmen.

§. 29.

L Ueber sämtliche in dem Hauptbuchs-Abschlusse erscheinenden schließlichen Empfangs- und Ausgabe-Rückstände (Activ- und Passiv-Rückstände), ist als Beilage zu jenem Abschlusse ein genau detaillirtes specielles Verzeichniß nach dem Muster L zu verfassen, in welchem überdieß auch jene sub §. 24. ad H. erwähnten, in der Verlags- und Depositen-Casse vorfindigen Gegenstände, die natürlicher Weise in den bloß für die Geldbeträge bestimmten Abschluß nicht einbezogen werden können, besonders ersichtlich zu machen sind.

Bei jeder Rückstandspost sind die Gründe, warum deren Berichtigung nicht erfolgte, anzugeben.

Ueberdieß hat das Kreisamt mit Ende des I. II. und III. Verwaltungs-Quartales, und zwar binnen 8 Tagen nach Auslauf desselben, sich über die fortschreitende Berichtigung jener Activa und Passiva auszuweisen, dasjenige was in dieser Beziehung verfügt

wurde, anzuzeigen, und, wo es nöthig seyn sollte, sich die Vermittlung des Landes-Guberniums zu erbitten.

§. 30.

Die Anweisung der sub §. 24. ad E. besprochenen, aus fremden Geldern zu leistenden Vorschüsse gegen Rückersaß hat der Kreishauptmann nur auf dringende Fälle zu beschränken.

Wenn jedoch ein derlei Vorschuß verabfolgt worden ist, so kommt sogleich bei der Landesstelle einzuschreiten, daß dieser Vorschuß gegen die anzuschließende Percipienten-Quittung aus jenem Fonde der Verlagscaffe rückvergütet werde, aus welchem derselbe bei minderer Dringlichkeit unmittelbar zu verabfolgen gewesen wäre. In jedem dießfälligen kreisämtlichen Refundirungs-Gesuche ist Fall für Fall die Dringlichkeit des Gegenstandes, welche die Anweisung des Vorschusses aus der Verlagscaffe herbeiführte, genau darzuthun.

§. 31.

Damit nicht nur das Kreisamt in der vollen Evidenz aller derlei erfolgten Vorschüsse, mit Bezug auf die dießfälligen Refundirungsgesuche, und die hierüber erfolgten Gubernial-Erledigungen verbleibe, sondern auch der schon öfter eingetretene Fall beseitiget werde, daß die aus der kreisämtlichen Verlagscaffe ertheilten Vorschüsse, bei der Adjustirung der betreffenden Particularien von Seite der Provinzial-Staatsbuchhaltung, nicht abgerechnet werden konnten, weil nämlich deren Refundirung entweder noch nicht angesucht, oder noch im Zuge war, oder überhaupt jener Censursbehörde die Vorschußleistung nicht intimirt wurde; so ist nach dem sub Litt. M mitfolgenden Formulare, eine besondere fortlaufende Vormerkung zu führen, aus welcher sowohl die ertheilten Vorschüsse und die kreisämtlichen Refundirungsgesuche, als auch die hierüber erfolgten Gubernial-Erledigungen und sohin bewirkten Rückvergütungen, mit einem Blicke übersehen werden können.

Binnen längstens 3 Tagen nach Ablauf eines jeden Monates, ist von dem Kreisamte ein, die ersten 9 Columnen von Lit. A bis I enthaltender, Auszug aus dieser Vormerkung unmittelbar der Provinzial-Staatsbuchhaltung zu übersenden.

§. 32.

Sowohl der Kreishauptmann, als auch die beiden Kreiscasse-Oberbeamten haben mit aller Sorgfalt darauf Bedacht zu nehmen, daß die dem Kreisamte zugewiesenen Gelder mit thunlichster Beschleunigung eingebracht, und unverzüglich ihrer Bestimmung zugeführt werden, damit so viel möglich die Anhäufung von Rückständen vermieden werde, deren Hereinbringung oft bloß wegen Länge der Zeit sehr erschwert oder gar unthunlich gemacht wird.

§. 33.

Gleichwie übrigens der Kreishauptmann sorgfältig darüber zu wachen hat, daß allen in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, von denen, die es betrifft, genau nachgelebet, sohin sowohl das Verlags- und Depositen-Casse- als auch das einschlägige Buchführungs-Geschäft, von den Kreiscasse-Beamten der vorstehenden Instruction gemäß besorget werde, welcher Umstand insbesondere bei Vorlage der monatlichen Scontrirungs-Operate zur Kenntniß des Guberniums zu bringen ist; eben so sind auch die Kreiscasse-Beamten nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, in dem Falle, wenn ihnen bei der Ausübung der hier vorgezeichneten Amtshandlungen von was immer für einer Seite Hindernisse vorkommen sollten, und dießfalls keine Abhilfe bei dem vorgesezten Kreishauptmanne zu erlangen wäre, sich als Behörde (Kreiscasse), mit ausdrücklicher Berufung auf die betreffenden §§. dieser Instruction, an das Gubernium zu verwenden.



II.

Rechnungs = Censurs = Gegenstände.

§. 34.

Alle Rechnungs = Gegenstände, welche in den kreisämtlichen Wirkungskreis gehören, sind in der Regel von einem oder dem andern der Kreiscasse = Beamten, nach der Bestimmung des Kreishauptmanns, und zwar sowohl in Bezug auf die Prüfung der Documente, als Zusammenstellung und Calcul der Ziffer zu bearbeiten; die Frage jedoch, ob, und in welchen Beträgen die Aufrechnungen zu passiren seyen, hängt von der Beurtheilung des Kreishauptmannes oder des, von demselben mit der Bearbeitung der einzelnen Geschäfts = Abtheilungen, in welche die Rechnungen einschlagen, beauftragten Kreiscommissärs ab, daher die dießfälligen Ausarbeitungen der Kreiscasse = Beamten der Beurtheilung und Superrevision des vorstehenden Kreishauptmannes oder dessen Stellvertreters unterliegen, und erst nach dessen Autorisirung in legaler Form unter der Firma des Kreisamtes ausgefertigt werden können.

§. 35.

Die Rechnungen, welche bei den Kreisämtern einlangen, sind theils von solcher Art, daß sie dort lediglich durchlaufen, und somit an eine andere Behörde einbegleitet werden, oder daß sie schon bei dem Kreisamte verbleiben, und daselbst ihre endliche Erledigung von Seite des Kreisamtes erhalten.

§. 36.

Rechnungen von der ersten Art sind:

- a) Alle Kammeramts = Rechnungen von landesfürstlichem Städten und Märkten;
- b) die Rechnungen von Spitälern;
- c) die Rechnungen von Kirchen, die unter landesfürstlichem oder dem Patronate irgend eines öffentlichen Fonds oder Fonds = Gutes stehen;
- d) alle Rechnungen über Schulauslagen, Sanitäts = Angelegenheiten, Häuser =, Straßen =, Wasserbaulichkeiten und dergleichen, wozu ein öffentlicher Fond mittel- oder unmittelbar beizutragen hat, welcher in der Verwaltung der hohen Landesstelle, der k. k. Cameral = Gefällen = Verwaltung, oder der Herren Stände stehet;
- e) alle Rechnungen über den Vorspanns = Landesbeitrag;
- f) alle Rechnungen oder Particularien über die Reisekosten der Beamten, die entweder zur Kreisstelle selbst gehören, oder wobei ein öffentlicher Fond in Anspruch genommen wird.

§. 37.

Alle diese Gattungen von Rechnungen hat der betreffende Cassebeamte in Hinsicht ihrer Form und der beigebrachten Documente zu durchsehen, ob nämlich, in so ferne eine bestimmte Form schon vorgeschrieben ist, diese beobachtet worden, oder wenn keine bestimmte Vorschrift bestand, die Form doch in so ferne den allgemeinen Rechnungs = Grundsätzen entspricht, daß die Rechnung zu einer ordentlichen Revision geeignet ist. In Hinsicht der Beilagen hat er zu sehen, ob alle in der Rechnung allegirten Documente auch richtig beigelegt, und mit dem vorgeschriebenen Stämpel versehen sind; das hieran fehlende hat er noch vor Einbegleitung der Rechnung beizutreiben. In Bezug auf jene Rechnungen aber, die nicht die vorgeschriebene, oder, wenn keine vorgeschrieben wäre, auch keine solche Form haben, die zu einer Rechnungs = Revision nöthig ist, hat er die erforderlichen Anträge der Autorisirung des Kreishauptmanns zu unterlegen, damit solche im Wege des Kreisamtes zur Umarbeitung zurückgegeben, und erst dann an die betreffende Behörde einbegleitet werden, wenn sie in Hinsicht der angeführten Punkte richtig gestellt sind. Findet er bei dieser Durchgehung auch andere Gebrechen, die sich

nicht füglich vorläufig berichtigen lassen, sondern schon Gegenstände der eigentlichen Revision ausmachen; so hat er über Genehmigung des Kreishauptmannes bei Einbegleitung der Rechnung seine dießfälligen Bemerkungen beizuschließen, die hauptsächlich in Hinsicht solcher Gegenstände erforderlich sind, wo das Kreisamt, vermög seines Standpunktes und seiner ämlichen Kenntniße, Gebrechen findet, die der Behörde, welcher die Revision eigentlich zusteht, wegen Unkunde der besonderen Umstände und Verhältnisse leicht entgehen könnten.

§. 38.

Die bei manchen Rechnungen (Particularien) vorgeschriebenen Kreisämtlichen Constatirungsklauseln, sind stets mit Genauigkeit beizufügen, insbesondere ist in derlei Klauseln der allenfalls von der Kreiscasse für Rechnung irgend eines öffentlichen Fonds, oder aus der Kreisämtlichen Verlagskasse ertheilte Vorschuß, mit Angabe der allfälligen Verordnung, dann des Datums und Journal-Artikels, unter welchen die Ausbezahlung geschah, jederzeit ausdrücklich zu benennen.

§. 39.

Rechnungen der zweiten Art, welche nämlich der unmittelbaren Revision und Erledigung des Kreisamtes unterliegen, werden aus folgenden Gattungen bestehen:

- a) Kammeramts-Rechnungen der Municipal-Städte und Märkte;
- b) jene Kirchenrechnungen, die nicht unter landesfürstlichem oder dem Patronate irgend eines öffentlichen Fonds oder Fondsgutes stehen, und folglich nicht zur Provinzial-Staatsbuchhaltung zu legen sind;
- c) Rechnungen über Schulauslagen, Sanitäts-Angelegenheiten, über Häuser-, Straßen- und Wasserbaulichkeiten, in Polizen-Gegenständen und dergleichen, jedoch nur in dem Falle, wenn zu den ausgewiesenen Kosten kein Fond oder Fondsgut, das in unmittelbarer Verwaltung der Landesstelle, Cameral-Gefällen-Verwaltung, oder der Herren Stände steht, beizutragen hat;
- d) die Rechnungen über Bezirks-Auslagen der Bezirks-Obrigkeiten;
- e) die Recrutirkosten-Rechnungen;
- f) die Reise-Rechnungen oder Particularien der Privatparteien und aller jener Beamten, die nicht zum Status des Kreisamtes gehören, und selbst diese nur dann, wenn kein öffentlicher Fond die Kosten ganz oder auch nur theilweise zu vergüten hat, weil nämlich in einem solchen Falle, so wie überhaupt bei Particularien jeder Gattung, die von Kreisamtsbeamten gelegt werden, die Revision ausschließlic der Provinzial-Staatsbuchhaltung zusteht; endlich
- g) alle anderen in irgend einem Geschäfte vorkommenden Rechnungen, deren Revision das Kreisamt bisher zu besorgen hatte, und zu deren Kosten kein öffentlicher Fond weder mittel- noch unmittelbar beiträgt.

§. 40.

Alle diese Rechnungen hat der Cassebeamte, laut §. 34. dieser Instruction, unter Autorisirung des Kreisamts-Vorstehers, nach den bestehenden Normalien und Rechnungs-Censurs-Vorschriften zu beurtheilen, im Erfordernisfalle Mängel oder auch noch Supermängel zu stellen, und nach befriedigend erstatteten Erläuterungen respective Supererläuterungen zu erledigen, welche Erledigungen über größere Rechnungen förmlich auszustellen kommen, bei kleineren aber nur mittelst Decretes der rechnungslegenden Partei der Befund bekannt zu geben seyn wird.

Auf der Rechnung selbst, welche bei dem Kreisamte aufzubewahren ist, kommt der Tag der Bemänglung, Superbemänglung und Erledigung, so wie der dießfällige Kreisämtliche Exhibiten-Nummer, mit der Unterschrift des Revidenten, anzumerken.

§. 41.

Damit bei dem Kreisamte theils hinsichtlich des richtigen Eintreffens aller Rechnungen überhaupt, theils hinsichtlich der dießfälligen Kreisämtlichen Amtshandlungen,

und respective des Rechnungsprozesses, eine vollständige und immerwährende Uebersicht erhalten werde; hat der Cassebeamte über alle der Censur des k. k. Kreisamtes unterliegenden Rechnungen, insbesondere aber der periodischen, den unumgänglich nothwendigen Rechnungsstand nach dem anliegenden Formulare N zu führen.



III.

Confirirung der Rechnungen, Totalien und Ausweise.

§. 42.

Den Kreiscassebeamten respective jenem derselben, den der Kreishauptmann hiezu bestimmt, liegt ferner auch noch die Zusammenstellung der Rechnungen über die dem Kreisamte gegen Verrechnung angewiesenen Vorschüsse und Verläge ob, es hat sonach der betreffende Cassebeamte hiebei auf die vorgeschriebene Form, vollständige Documentirung und Calculations-Genauigkeit in dem Maße Bedacht zu nehmen, als er selbst als Censurant diese Erfordernisse von jedem Rechnungsleger, und mit Recht, verlangen kann.

§. 43.

Zu den übrigen Ausarbeitungen der Kreiscassebeamten gehört nicht minder auch die Zusammensetzung von kreisämtlichen Totalien aus den einzelnen Eingaben der dem Kreisamte untergeordneten Aemter.

Von dem Kreishauptmanne sind daher alle dazu erforderlichen Einlagen, wie sie nach und nach einlaufen, dem hiezu bestimmten Cassebeamten zuzufertigen, und letzterer hat dafür zu sorgen, daß alle zu einem Totale gehörigen derlei Einlagen zusammengebracht, geordnet, und die abgängigen zu rechter Zeit betrieben werden; wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß er für die richtige Ausarbeitung jener Totalien verantwortlich bleibe.

§. 44.

Da gedruckte Bögen die Verfassung der Totalien sehr erleichtern, so kann der Cassebeamte, wenigstens für solche Totalien, die eine größere Ausdehnung haben, im Wege des Kreisamts, mit Vorlegung der vorgeschriebenen Formularien die Erlaubniß bei der Landesstelle ansuchen, daß für selbe Bögen in Druck gelegt werden dürfen, was dann, von der Landesstelle selbst, für alle Kreisämter veranlaßt werden wird, damit durchaus ein gleichförmiges Format in Anwendung komme.

§. 45.

Von Total-Ausweisen, die in Zahlen gemacht werden, sind alle jene Beilagen an Behörde anzuschließen, die zur Einsicht, Beurtheilung oder Amtshandlung dort nothwendig sind.

§. 46.

Obwohl es übrigens dem Kreishauptmanne auch frei steht, außer den in den vorstehenden §§. 34. bis inclusive 45. dargestellten kreisämtlichen Geschäften, den Kreiscassebeamten, wenn sie nicht hinlänglich beschäftigt sind, auch noch andere Geschäfte zuzuweisen; so ist es ihm jedoch nicht erlaubt, diese Cassebeamten von ihrer eigentlichen Bestimmung, d. i. der Führung der Fondscassen und der kreisämtlichen Verlags- und Depositen-Casse abzuziehen, oder solche einem anderen Individuum zu übertragen, es sey denn in Fällen der Beurlaubung, oder anhaltenden längern Krank-

heit eines oder des anderen Cassenbeamten, wo dann, nach vorläufiger Contrirung, die Substitution einzuführen, und die Einleitung dem Gubernium sogleich anzuzeigen seyn wird.

§. 47.

Die Cassenbeamten haben übrigens das Amt nicht nur in den vorgeschriebenen Amtsstunden genau zu frequentiren, sondern nöthigenfalls auch Stunden zuzusetzen; auch sind dieselben dem vorgesetzten Kreishauptmann die gebührende Ehrfurcht zu bezeigen, und in Bezug auf die denselben übertragenen kreisämtlichen Geschäfte Gehorsam schuldig, so wie von denselben im Dienste genaue Ordnung, ein beharrlicher Fleiß, eine nie wankende Treue erwartet wird, wogegen dieselben in dem Falle, wenn die eigentlichen Kreiscasse-, oder die kreisämtlichen Cassen-, Rechnungs- und andere Geschäfte, ohngeachtet allen Fleißes, für einen Zeitpunkt sich zu sehr anhäufen sollten, auf eine besondere Abhilfe allerdings Anspruch machen können, die ihnen auch der vorstehende Kreishauptmann niemals versagen wird, da es ohnehin seine Pflicht erfordert, sorgfältig darauf zu sehen, daß das gesammte Cassen- und Rechnungswesen beständig in der besten Ordnung und in genauer Evidenz erhalten werde.

§. 48.

Endlich haben die Cassen-Beamten, denen die Besorgung der kreisämtlichen Verlags- und Depositen-Cassen dann sonstige Rechnungsgeschäfte anvertraut sind, auch in ihrem Privatleben einen ordentlichen Wandel zu führen, sich keinen unsittlichen Handlungen und Leidenschaften zu überlassen, da diese bei den Beamten überhaupt, insbesondere aber bei Beamten, welche Cassen- und Rechnungsgeschäfte zu besorgen haben, immer auch auf den Dienst die nachtheiligsten Einwirkungen äußern, und am Ende für die Person des Beamten selbst, die verderblichsten Folgen herbeiführen.

Dieselben werden daher vielmehr beflissen seyn, sowohl in ihrem öffentlichen als Privatleben, solche Eigenschaften an Tag zu legen, die ihnen das Vertrauen ihrer Vorgesetzten, und die Achtung ihrer Mitbeamten erwerben, und die ihnen auch in der öffentlichen Meinung jene Schätzung verschaffen, die eine der schönsten Belohnungen eines rechtschaffenen Staatsdieners ist, und sowohl für den Dienst, als den ganzen Stand der Beamten die herrlichsten Früchte trägt.

Von dem k. k. illyrischen Landes-Gubernium.

Laiibach am 23. Februar 1834.

Formulare A

ad §. 7.

Control = Journal

der freisämtlichen Verlags- und Depositencasse zu zum Gebrauche
des Kreishauptmannes.

Post-Nro.	freisämtliche Protokolls- Zahl.	Datum und Gegenstand des Empfanges oder der Ausgabe.	E m p f ä n g e						A u s g a b e n					
			in G. M.		in W. W.		in Obligatio- nen		in G. M.		in W. W.		in Obligatio- nen	
			fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d
		2. November 183 .												
1	10614	N. N. Bezirks-Obriegkeit, an Normalschul- beiträgen fürs IV. Milit. Quartal 183	20	—	—	—	—	—						
2	10615	N. N. Bezirks-Obriegkeit, an dto. pro dto.	15	—	—	—	—	—						
		6. November 183 .												
3	10730	N. N. Bezirks-Obriegkeit an Brandsamm- lungs-Geldern für die Gemeinde N. N.	5	36	—	—	—	—						
		7. November 183 .												
4	10780	Kreiscasse hier, als Verlag auf Amtsaus- lagen pro 183	200	—	—	—	—	—						
5	10786	An Normalschulbeiträgen pro IV. Quartali militari 183 . werden abgeführt . .	—	—	—	—	—	—	86	—	—	—	—	—
6	10790	N. N. führt ab die Caution für die Kanz- lei-Requisiten-Lieferung	150	—	—	—	—	—						
		18. November 183 .												
7	10880	An Brandsammlungs-Geldern für die Gemeinde N. N. werden dem hohen Gu- bernium überreicht	—	—	—	—	—	—	26	44	2	—	—	—
		u. s. w.												

Q u i t t u n g

Womit ämtlich bestätigt wird, daß am heutigen Tage von

zu Händen des k. k. Laibacher Kreisamtes für Rechnung der kreisämtlichen Verlags- und Depositencasse richtig und bar abgeführt wurde.

Urkund dessen nachstehende Fertigungen und das beigedrückte Insiegel.

Id est fl. fr.

Laibach den 18

Empfangs-Journal-Art.

(L. S.)

N. N.
Kreiscaffier.

N. N.
Controlirender Amtsschreiber.

Kreisamts-Exhibiten-Protokolls-
Nro. de 18

N. N.
Protokollsführer.

Vidi N. N.
Kreishauptmann.

der k. k. Kreisämlichen Verlags- und Depositencasse zu

7

V e r z e i c h n i s s

Ueber die bei der Untersuchung der kreisämtlichen Verlags- und Depositencasse zu am 18 . . vorgefundenen Gegenstände, die nicht im baren Gelde, oder in, einen bestimmten Geldwerth vorstellenden Urkunden bestehen.

Post-Nr.	Kreisämtlicher Exhibiten- Protokoll-Nr.	Der kreisämtlichen Verlagskasse		Specification der Gegenstände	Woher, und zu welchem Zwecke solche eingelangt sind	Anmerkung.
		Datum	Journal- Artikel			
		unter welchen die Depositen eingelangt sind.				
1	8654	8. September 1852	874	a) Ein Brillantring b) eine goldene Uhr c) eine silberne Uhr	Aus dem Verlasse des am 18 . . verstor- benen N. N. das dem N. N. bestimmte Legat, bis zur Erückung seines Aufenthal- tes.	
2	9060	28. October 1852	920	Ein Commandeur-Kreuz des Ordens	Gehörte dem am 18 . . verstorbenen N. N., und wird dem hohen Subernium vorgelegt werden.	
3						
4						
5						

u n d f o w e i t e r

Formulare E

ad §. 17.

Liquidation

der am 18 . . untersuchten Verlags- und Depositencasse des
k. k. Kreisamtes zu

		Geldbetrag in					
		C. M.		B. W.		Obligationen	
		fl.	kr. / d.	fl.	kr. / d.	fl.	kr. / d.
Das heute abgeschlossene sub %/ anliegende Journal weist aus,							
den Empfang mit		12672	45 -	76	20 -	10820	- -
die Ausgabe mit		5522	49 -	-	- -	6920	- -
und den Casserest mit		7349	56 -	76	- -	3900	- -
In der Verlags- und Depositencasse hat sich vorgefunden:							
An gemeinschaftlichen Geldern:							
6 Stück Banco = Noten zu 50 fl.		300	- -				
10 " " " " 25 =		250	- -				
380 " " " " 10 =		3800	- -				
202 " " " " 5 =		1010	- -				
230 " Conventionsthaler zu 2 =		460	- -				
2 Posten Zwanziger zu 500 fl.		1000	- -				
671 Stück dto. mit		225	40 -				
499 " Zehner "		85	10 -				
160 " Fünfer "		15	20 -				
237 " Groschen "		11	51 -				
5 " Einlösscheine à 10 fl.		-	- -	50	- -		
2 " " = 5 =		-	- -	10	- -		
1 " Anticipationschein = 5 =		-	- -	5	- -		
4 " dto. = 2 =		-	- -	8	- -		
3 " dto. = 1 =		-	- -	3	- -		
Kupfermünze		-	- -	-	20 -		
An Depositen in eigenen Packeteln:							
a) Die Caution des N. N. für die erstandene Beistellung der Ortschaftstafeln							
25 Stück einfache Ducaten à 4 fl.		112	50 -				
3 " Thaler à 2 fl.		6	- -				
7 " Zwanziger		2	20 -				
Zurtrag		7272	51 -	76	20 -	-	- -

		Geldbetrag in					
		C. M.			W. W.		
		fl.	fr.	d.	fl.	fr.	d.
Uebertrag . .		7272	51	—	76	20	—
l) Die Caution des N. N. für die Drucklegung der Provinzial-Gesetz- sammlung							
7 Stück Banco-Noten à 10 fl.		70	—	—			
3 „ Thaler à 2 fl.		6	—	—			
3 „ Zwanziger		1	—	—			
1 „ Fünfer		—	5	—			
Hiezu die vorgefundenen Staats- und anderen Creditspapiere zusammen pr. laut des anliegenden Verzeichnisses (oder der in der Instruction S. 18 vorgeschriebenen Uebersicht Litt. F).		—	—	—	—	—	5900
Probsumme . .		7349	56	—	76	20	—

Daß die hier specificirten Gelder zusammen mit Sieben Tausend Drei Hundert Neun und Vierzig Gulden 56 fr. in Conventions-Münze, Sechs und Siebenzig Gulden 20 fr. in Wiener-Währung und Drei Tausend Neun Hundert Gulden in Staats- und anderen Creditspapieren sich richtig in der Hauptcasse vorgefunden haben, bestätigen unsere Unterschriften.

Kreisamt N. — den —

N. N.
Kreishauptmann.

N. N.
Kreisscaffier.
N. N.
Controlor.
(Controlirender Amtschreiber.)

Formulare F

ad §. 18.

U e b e r s i c h t

Des bei der am 31. December 1833 vorgenommenen Visitation der kreisämtlichen Verlags- und Depositencasse zu Laibach erhobenen, im Monate December 1833 sich ergebenden Zuwachses und Abfalles an Staats- und sonstigen Schuld-Obligationen, und des sohin mit Zurechnung des anfänglichen Vorrathes sich zeigenden schließlichen Resultates.

Post = No.	Die Schuld = Urkunde ist ausgestellt						Dieselbe wurde im		Derselben Bestimmung	Anmerkung	
	von	an	unter		über	in	mit	Casse = Journale			
	nachbenannter	nachbenannte	nachstehendem		einen Betrag von			in Empfang gestellt			
	Partei oder Casse		Datum	No.	fl.			fr.			am
	Bei der mit Ende des Monates November 1833 erfolgten Casse = Untersuchung, betrugen die vorhandenen Obligationen zusammen		—	—	2500	—					
	Neuer Zuwachs										
	im Monate December 1833.										
1	Michael Graber zu Stein im Bezirke Münkendorf	Joseph Fuchs zu Wich im Bezirke Kreutberg	23. Mai 1822	—	200	—	E. M.	5	3. Decemb. 1833	25	Legat für den krainerischen Hauptarmenfund
2	K. K. Universal = Staats = Schulden = Tilgungscasse	An den Ueberbringer	1. Novemb. 1832	23630	500	—	E. M.	5	15. detto	32	Caution des N. N. für die Straßenherstellung zu N. N.
3	Kärnthnisch = ständische Domesticalcasse	Georg Thaler, Hausbesitzer in Laibach	1. Mai 1808	18230	1000	—	W. W.	2 1/2	19. detto	35	Zur Umschreibung auf die Kirche St. Veit bei Laibach.
	Summe . .		—	—	4200	—					
	Ueber Abzug des jenseits ausgewiesenen Abfalls pr. . .		—	—	1800	—					
	Zeigt sich der Stand der Obligationen mit Ende December 1833		—	—	2400	—					

K. K. Kreisamt Laibach am 31. December 1833.

N. N.
Kreishauptmann.

N. N.
Kreiscassier.

N. N.
controlirender Amtschreiber.

Post.-Nro.	Die Schuld-Urkunde ist ausgestellt						Dieselbe wurde im		Derselben Bestimmung	Anmerkung		
	von nachbenannter	an nachbenannte	unter nachstehendem		über einen Betrag von	in C. M. oder W. W.	mit Interes- sen- Per- cent	Casse-Journale in Empfang gestellt				
								am			unterm Journal- Artikel	
Partei oder Casse	Datum	Nro.	fl.	kr.								
Abfall												
1	Anton Potokar zu Neumarkt	Kirche heil. Kreuz bei Neumarkt	1. Jänner 1814	—	800	—	C. M.	5	1. Novemb. 1833	8	Zur Einkla- gung des Capitals.	am 10. De- cember 1833 unterm Journal-Art 20. dem hohen Gu- bernium überreicht.
2	Kärnt. ständische Domesticat-Casse	Georg Thaler, Hausbesitzer in Laibach	1 Mai 1808	18230	1000	—	W. W.	2 1/2	19. Decem. 1833	35	Zur Umschreibung auf die Kirche St. Veit bei Laibach.	detto detto am 31. De- cember 1833 Journal- Art. 24.
Summe des Abfalls . .			—	—	1800	—						

ad §. 18.

der bei der Untersuchung der kreisämtlichen Verlags- und Depositencasse zu . . .
am 18 . . vorgefundenen Staats- und sonstigen Creditspapiere.

[illegible]

Formulare H

ad §. 21.

H a u p t b u c h

über alle

Empfänge und Ausgaben

der Verlags- und Depositencasse

bei dem

k. k. Kreisamte zu

für die

Militär-Jahre . . .



Com p f a n g

An Verlagsgeldern auf nicht pauschirte Amts-Auslagen

Hauptbuch-Post. No.

Detail.		G e b ü h r						A b s t a t t u n g								
		G. M.		W. W.		Obligat.		Datum	Jour- nal- Nrt.	G. M.		W. W.		Obligat.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Gemäß der Amts-Auslagen-Rechnung vom Jahre 1831 ist mit Ende desselben Jahres ein barer Ueberschuß verblieben mit		61	30	—	—	—	—	—	—	61	30	—	—	—	—
Militär-Jahr 1832.																
2	Vermög hoher Gubernial-Verordnung vom 29. November 1831, Zahl 20318, aus der Staats-Ausgabencasse einen Verlag für das Militär-Jahr 1832		150	—	—	—	—	15. Dec. 1831	54	150	—	—	—	—	—	—
3	„ detto vom 20. Mai 1832, Z. 10312 einen weiteren Verlag pr.		250	—	—	—	—	20. Mai 1832	332	250	—	—	—	—	—	—
Summe .		461	30	—	—	—	—	—	—	461	30	—	—	—	—	—
Militär-Jahr 1833.																
1	Vermög hoher Gubernial-Verordnung vom 3. November 1832, Z. 20010, aus der Staats-Ausgabencasse einen Verlag für das Militär-Jahr 1833		200	—	—	—	—	22. Nov. 1832	54	200	—	—	—	—	—	—
2	Von dem Buchdrucker N. N. die an denselben laut der Rechnungs-Erledigung pro 1832 zu viel bezahlten		4	18	—	—	—	30. April 1833	360	4	18	—	—	—	—	—
3	Vermög hoher Gubernial-Verordnung vom 30. April 1833, Z. 9630 einen weiteren Verlag pr. .		100	—	—	—	—	12. Mai 1833	452	100	—	—	—	—	—	—
Summe .		304	18	—	—	—	—	—	—	304	18	—	—	—	—	—
Nach Abzug der Ausgabe-summe pr.		160	7	—	—	—	—	—	—	160	7	—	—	—	—	—
Verbleibet für das Milit. Jahr 1834, ein Ueberschuß pr.		144	11	—	—	—	—	—	—	144	11	—	—	—	—	—
Militär-Jahr 1834.																

E m p f a n g

An Verlagsgeldern auf Vorspanns-Landesbeiträge

Hauptbuch-Post. Pro.	Detail.	G e b ü h r						A b s t a t t u n g												
		C. M.		W. W.		Obligat.		Datum	Jour- nal- Art.	C. M.		W. W.		Obligat.						
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
	Militär-Jahr 1832.																			
1	L. h. Sub. Verordnung vom 10. October 1832, Z. 20430, aus der Staats-Ausgabencasse einen Vorschuß ohne individueller Bestimmung mit	3000	—	—	—	—	—	25. Octob. 1832	1024	3000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe .	3000	—	—	—	—	—	—	—	3000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Nach Abzug der Abstattung von der Gebühr	3000	—	—	—	—	—													
	Zeigt sich der Empfangs-Rückstand mit .	—	—	—	—	—	—													
	Militär-Jahr 1833.																			
1	Laut hoher Gubernial-Verordnung vom 20. April 1833, Z. 8016, aus der Staats-Ausgabencasse für das Vorspanns-Commissariat zu Neu- markt	250	—	—	—	—	—	30. April 1833	340	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe .	250	—	—	—	—	—			250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Nach Abzug der Abstattung von der Gebühr . .	250	—	—	—	—	—													
	Zeigt sich Empfangs-Rückstand mit . .	—	—	—	—	—	—													

E m p f a n g

An Normalschulbeiträgen und Legaten

Hauptbuch-Post. Nro.	Detail.	G e b ü h r						A b s t a t t u n g							
		C. M.		W. W.		Obligat.		Datum	Jour- nal- Nrt.	C. M.		W. W.		Obligat.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.		
	Militär-Jahr 1832.														
1	Von der Bez. Obrigkeit N. für das IV. M. Quart. 1831	6	—	5	—	—	—	20. Nov. 1831	15	6	—	5	—	—	—
2	" " " " " " detto "	9	—	—	—	—	—	29. Nov.	20	9	—	—	—	—	—
3	" " " " " I. detto 1832	40	—	10	—	—	—	4. Febr. 1832	44	40	—	10	—	—	—
4	" " " " " II. detto "	68	—	—	—	—	—	8. Mai	249	68	—	—	—	—	—
5	" " " " " " detto "	22	—	—	—	—	—	10. Mai	251	22	—	—	—	—	—
6	" " " " " III. detto "	39	—	—	—	—	—	10. Aug.	856	39	—	—	—	—	—
7	" " " " " IV. detto "	57	—	—	—	—	—	30. Oct.	1530	57	—	—	—	—	—
8	" " " " " " detto "	10	—	35	—	—	—	31. Oct.	1531	10	—	35	—	—	—
9	und so weiter.														
10															
	Summe .	251	—	50	—	—	—	—	—	251	—	50	—	—	—
	Nach Abzug der Abstattung von der Gebühr	251		50	—	—	—								
	Zeigt sich der Empfangs-Rückstand mit .	—	—	—	—	—	—								
	Militär-Jahr 1833.														
1	Von der Bez. Obrigkeit N. für das III. M. Quart. 1832	8	—	—	—	—	—	4. Nov. 1832	15	8	—	—	—	—	—
2	" " " " " IV. detto "	13	—	—	—	—	—	detto	16	13	—	—	—	—	—
3	" " " " " I. detto 1833	7	—	8	—	—	—	10. Febr. 1833	193	7	—	8	—	—	—
4	" " " " " " detto "	5	—	—	—	—	—	12. Febr.	204	5	—	—	—	—	—
5	" " " " " II. detto "	16	—	—	—	—	—	30. April	341	16	—	—	—	—	—
6	" " " " " " detto "	14	—	—	—	—	—	1. Mai	348	14	—	—	—	—	—
7	" " " " " III. detto "	27	—	—	—	—	—	1. Aug.	804	27	—	—	—	—	—
8	" " " " " IV. detto "	23	—	5	—	—	—	29. Oct.	1520	23	—	5	—	—	—
9	und so weiter.														
	Summe .	113	—	13	—	—	—	—	—	113	—	13	—	—	—
	Nach Abzug der Abstattung von der Gebühr . . .	113	—	13	—	—	—								
	Zeigt sich der Empfangs-Rückstand mit .	—	—	—	—	—	—								

A u s g a b e

An Normalschulbeiträgen und Legaten

Hauptbuch-Nr.	Detail.	G e b ü h r						A b s t a t t u n g							
		G. M.		W. W.		Obligat.		Datum	Jour- nal- Nrt.	G. M.		W. W.		Obligat.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.		
1	Nach dem letzten Hauptbuchs-Abschlusse sind mit Ende October 1831 an Beiträgen und Legaten vom Mil. Jahre 1831 abzuführen geblieben . . .	253	—	54	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Militär-Jahr 1832.														
2	Sämmtliche noch hier erliegende Beiträge und Legate, die für das Mil. Jahr 1831 eingingen, an den Normalschulfond abgeführt . . .	—	—	—	—	—	—	30. Nov. 1831	30	268	—	59	—	100	—
3	Die im laufenden Jahre für das I. Mil. Quartal 1832 eingegangenen Beträge werden an den Normalschulfond abgeführt . . .	—	—	—	—	—	—	1832 20. Febr.	110	40	—	10	—	—	—
4	Für das II. detto an detto . . .	—	—	—	—	—	—	10. Mai	201	90	—	—	—	—	—
5	Für das III. detto an detto . . .	—	—	—	—	—	—	14. Aug.	280	39	—	—	—	—	—
6	Die in diesem Mil. Jahre eingegangenen Beträge werden nach dem Empfangs-Abschlusse zur Ausgabengebühr vorgeschrieben mit . . .	251	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe . . .	504	—	104	—	100	—	—	—	437	—	69	—	100	—
	Nach Abzug der Abstattung von der Gebühr . . .	457	—	69	—	100	—								
	Zeigt sich der Ausgaben-Rückstand mit . . .	67	—	35	—	—	—								
	Militär-Jahr 1833.														
1	Sämmtliche noch hier erliegende Beiträge und Legate, die für das Mil. Jahr 1832 eingingen, an den Normalschulfond abgeführt . . .	—	—	—	—	—	—	1832 10. Nov.	26	88	—	35	—	—	—
2	Die im laufenden Jahre für das I. Mil. Quart. 1833 eingegangenen Beträge an den Normalschulfond . . .	—	—	—	—	—	—	1833 15. Febr.	120	12	—	8	—	—	—
3	Die im II. detto an detto . . .	—	—	—	—	—	—	15. Mai	253	30	—	—	—	—	—
4	Die im III. detto an detto . . .	—	—	—	—	—	—	4. Aug.	275	27	—	—	—	—	—
5	Die in diesem Mil. Jahre eingegangenen Beträge werden, nach dem Empfangs-Abschlusse, zur Ausgabengebühr vorgeschrieben mit . . .	113	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe . . .	180	—	48	—	—	—	—	—	157	—	43	—	—	—
	Nach Abzug der Abstattung von der Gebühr . . .	157	—	43	—	—	—								
	Zeiget sich der Ausgaben-Rückstand mit . . .	23	—	5	—	—	—								

1

1

1

[illegible]

Hauptbuch=Post. Noz

Detail.

U b s t a t t u n g

Hauptbuchs-Post. Pro	Detail.	Gebühr						Abstattung							
		C. M.		W. W.		Obligat.	Datum	Jour- nal- Art.	C. M.		W. W.		Obligat.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.			kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
	Nach dem letzten Hauptbuchs = Abschlusse ist mit Ende October 1831 als Empfangs = Rückstand verblieben, und zwar:														
1	Der an den Kreiscommissär N. N. am 12. Septem. 1831 unterm Journal = Artikel 300, zur Com- missions = Reise, wegen entwendeter Steuer = Gelder bei der Herrschaft N., verabfolgte Vorschuß pr.	50	—	—	—	—	3. Nov. 1831	12	50	—	—	—	—	—	—
2	Der an den Kreisphysiker N. am 3. October 1831 sub Jour. Art. 384 zur Untersuchung der Ner- venfieber = Epidemie im Bezirke N., verabfolgte Vorschuß mit	60	—	—	—	—	Abgestattet im J. 1833 Pag 10 Post 1								
	Militär = Jahr 1832	110	—												
3	Der an den Kreiscommissär N. N. Pag. 11 Post 1 Behufs der Unterthans = Beschwerde = Untersuchung in N., verabfolgte Vorschuß mit	40	—	—	—	—	4. Jan. 1832	32	40	—	—	—	—	—	—
4	Der an den Districts = Arzt in Stein N. N. sub Pag. 11 Post 2 zur Districts = Vereisung erfolgte Vor- schuß pr.	50	—	—	—	—	Abgestattet im J. 1833 Pag. 10 Post 2								
	Summe .	180	—	—	—	—	—	—	90	—	—	—	—	—	—
	Nach Abzug der Abstattung von der Gebühr .	90	—	—	—	—									
	Zeigt sich der Empfangs = Rückstand mit .	90	—	—	—	—									
	Militär = Jahr 1833.														
1	Der sub Pag. 10 Post 2 zum Empfange vorgeschrie- bene Vorschuß des Kreisphysikers N. N. pr. .	—	—	—	—	—	13. Febr. 1833	214	60	—	—	—	—	—	—
2	Der sub Pag. 10 Post 4 zum Empfange vorgeschrie- bene Vorschuß des Districts = Arztes N. N. pr.	—	—	—	—	—	20 März	270	30	—	—	—	—	—	—
3	Der An den Kreiscommissär N. N. wegen Entweichung mehrerer Arrestanten im Bezirke N. sub Pag. 11 Post 1 verabfolgte Vorschuß mit	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe .	140	—	—	—	—	—	—	90	—	—	—	—	—	—
	Nach Abzug der Abstattung von der Gebühr .	90	—	—	—	—									
	Zeigt sich der Empfangs = Rückstand mit .	50	—	—	—	—									
	Militär = Jahr 1834.														

C m p f a n g

An Criminalkosten: Ersäßen

Hauptbuch-Post. Nro.

Detail.		G e b ü h r						A b s t a t t u n g								
		G. M.		W. W.		Obligat.		Datum	Jour- nal- Nrt.	G. M.		W. W.		Obligat.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Militär-Jahr 1832.																
1	Der von der Bezirksobrigkeit N. eingesendete Criminalkosten-Ersatz des Inquisiten N. N. pr.	23	17	—	—	—	—	7. Jan. 1832	37	23	17	—	—	—	—	—
2	Der von dem Kreisamte N. eingebrachte und hieher übersendete Criminalkosten-Ersatz des Inquisiten N.	118	20	—	—	—	—	28. Oct. 1832	1410	118	20	—	—	—	—	—
Summe .		141	37	—	—	—	—	—	—	141	47	—	—	—	—	—
Nach Abzug der Abstattung von der Gebühr		141	37	—	—	—	—									
Zeigt sich der Empfangs-Rückstand mit .		—	—	—	—	—	—									
Militär-Jahr 1833.																
1	Die von der Bezirksobrigkeit N. eingesendete I. Hälfte der Criminalkosten des Inquisiten N. N.	20	15	—	—	—	—	30. Oct. 1833	934	20	15	—	—	—	—	—
Summe .		20	15	—	—	—	—	—	—	20	15	—	—	—	—	—
Nach Abzug der Abstattung von der Gebühr . .		20	15	—	—	—	—									
Zeigt sich der Empfangs-Rückstand mit .		—	—	—	—	—	—									
Militär-Jahr 1834.																

A u s g a b e

An Criminalkosten-Ersäßen

Hauptbuch-Post. Nro.	Detail.	G e b ü h r			A b s t a t t u n g				
		C. M.	W. W.	Obligat.	Datum	Jour- nal- Nr.	C. M.	W. W.	Obligat.
		fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.			fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
	Nach dem letzten Hauptbuchs-Abschlusse ist mit Ende October 1831 folgender Ausgaben-Rückstand verblieben, und zwar:								
1	Dem hohen Gubernium ist zu überreichen der von der Bezirksobrigkeit N... eingesendete, unterm 12. October 1831, Journ. Artikel 1240, in Empfang gestellte Criminalkosten-Ersatz des Inquisiten N. N.	38 17	—	—	2. Nov. 1831	3	38 17	—	—
2	An das hohe Gubernium sind vorzulegen die von der Bezirksobrigkeit N.... eingesendeten, unterm 30. October 1831, Journ. Art. 1380, in Empfang gestellten Criminalkosten-Ersätze des Inquisiten N. N. pr. 20 fl. 30 fr. und des N. N. pr. 18 : 10 :								
	Militär-Jahr 1832.	38 40	—	—	12. Nov. 1831	15	38 40	—	—
		76 57							
3	An das hohe Gubernium den sub Pag. 12 Post 1 in Empfang erscheinenden Criminalkosten-Ersatz des N. N. pr.	23 17	—	—	20. Jan 1832	80	23 17	—	—
4	An dasselbe den sub Pag. 12 Post 2 in Empfang stehenden Ersatz des N. N. pr.	118 20	—	—	Abgestattet im J. 1833 pag 13 Post 1		—	—	—
	Summe .	218 34	—	—	—	—	100 20	—	—
	Nach Abzug der Abstattung von der Gebühr .	100 14	—	—					
	Zeigt sich der Ausgaben-Rückstand mit .	118 20	—	—					
	Militär-Jahr 1833.								
1	Der sub Pag. 13 Post 4 zur Ausgabe vorgeschriebene Criminalkosten-Ersatz des Inquisiten N. N. pr.	—	—	—	15. Nov. 1832	26	118 20	—	—
2	An das hohe Gubernium den sub Pag. 12 Post 1 in Empfang erscheinenden Criminalkosten-Ersatz des N. N. pr.	20 15	—	—	—	—	—	—	—
	Summe .	138 35	—	—	—	—	118 20	—	—
	Nach Abzug der Abstattung von der Gebühr .	118 20	—	—					
	Zeiget sich der Ausgaben-Rückstand mit .	20 15	—	—					
	Militär-Jahr 1834.								

Empfang an Depositen

Post. No.	Empfang an Depositen				Anmerkung.
	Benennung der Stücke	Name des Einsenders, und Zweck des Depositums	Eingelangt sub		
			Dato	Journal- Art.	
1	2.	3	4	5	6
1	— — — — —	— — — — —	— — —	— —	Besteht in dem neben- specificirten Ausgaben- Rückstände vom vorigen Jahre.
2	Militär-Jahr 1832. a) Ein Brillant-Ring b) Eine goldene Uhr c) Eine silberne Uhr	Diese Deposita sind die aus dem Verlage des N. N. für N. N. be- stimmten, und bis zur Grutirung des Aufenthaltes des letzteren hier depositirten Gegenstände.	8. Sept. 1832	874 a b c	
3	Militär-Jahr 1832. Ein Commandeur-Kreuz des — Ordens	Bezirksgericht N. N. aus dem Verlage des N. N.	28. October 1832	920	
	Militär-Jahr 1833.				

Post = No.	Ausgabe an Depositen				Anmerkung.
	Benennung der Stücke	Name des Empfängers, des Depositums, und Verordnung zur Beausgabung desselben.	Beausgabt unterm		
			Dato	Journal = Art.	
1	2.	3	4	5	6.
	Nach dem letzten Hauptbuchs = Abschlusse sind mit Ende October 1831 folgende Depositen im Vorrath verblieben:				
1	Die von dem N. N. eingesendete unterm ten. 183 . Journal = Art. in Empfang gestellte goldene Kette wird nach dem Willen des Einsenders zu veräußern, und der Erlös dann an N. N. als Belohnung der Rettung des N. N. aus Todesgefahr zu erfolgen seyn.	Ist in Folge hoher Gubernial = Verordnung ddo. . . . Nr. gelegentlich einer Licitation zu veräußern.	5. Jänner 1832	63	Diese Kette wurde laut R. N. Exhib. Nr. — um 80 fl. C. M. verkauft, und es erscheint dieser Betrag am 5. Jänner 1832 unterm Journal = Art. 38 in Empfang.
2	Militär = Jahr 1832.				
	a) Ein Brillant = Ring	an den N. N. erfolgt.	30. October 1832	450	
	b) Eine goldene Uhr	} an den detto erfolgt.			
	c) Eine silberne Uhr		20. Jänner 1833	70	
3	Militär = Jahr 1832.				
	Ein Commandeur = Kreuz des — Ordens	dem hohen Gubernium mit Kreis = amts = Berichte vom Nr. . . . vorgelegt.	10. Novem. 1832	27	
	Militär = Jahr 1833.				

Formulare I

ad §. 24.

V o r m e r k u n g

Ueber die von sämtlichen Bezirks-Obrigkeiten des N. Kreises periodisch oder zufällig einzusendenden Gelder oder negativen Anzeigen für das Jahr 183 .



Die Abfuhren oder negativen

N a m e n
der
Bezirks-Obrigkeiten.

Normalschul-Beiträge				Druckkosten-Beiträge für kreisämtliche Circularien, zu Folge Kreisamts-Currende ddo. Nr.	Sammlungs-Gelder für die durch Wasser verunglückte Gemeinde N., zu Folge Kreis- amts-Currende ddo. Nr.	Sammlungs-Gelder für die durch Feuer verunglückte Stadt N., zu Folge Kreis- amts-Currende ddo. Nr.
vom I. Quartale 1833	vom II. Quartale 1833	vom III. Quartale 1833	vom IV. Quartale 1833			

sind eingelangt unter nachstehender

A n m e r

- Die Namen aller Bezirks-Obrigkeiten sind der gewöhnlichen Reihenfolge nach vorzuschreiben.
- Die dießfälligen periodischen Eingaben sind bei der jährlichen Eröffnung dieser Vormerkung sogleich, die zufälligen aber bei ihrer Abforderung, und zwar: mittelst Ausfüllung des Kopfes der Rubriken, vorzuschreiben.

Anzeigen über

Anmerkung.

kreisämtlicher Exhibiten-Zahl

f u n g.

- c) Wenn in dem nämlichen Jahre, für welches diese Vormerkung eröffnet wird, nicht alle Eingaben eingelangt sind, so kommt bei den später eingelangten unter dem Exhibiten-Nummer auch die Jahrzahl anzusetzen, indem eine Uebertragung der ausständigen Eingaben in die Vormerkung für das nächste Jahr nicht statt zu finden hat, sondern für jedes Jahr eine besondere Vormerkung zu eröffnen ist.

Formulare K

ad §. 28.

Hauptbuchs = Abschluß

über alle

Empfänge und Ausgaben

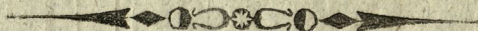
der Verlags- und Depositencasse

bei dem

k. k. Kreisamte zu

für das

Militär-Jahr 1832.



[illegible]

Zusammen									Abstattung									Rückstand mit Ende dieses Jahres									Anmerkung.
C. M.			B. B.			Obligationen			C. M.			B. B.			Obligationen			C. M.			B. B.			Obligationen			
fl.	fr.	d.	fl.	fr.	d.	fl.	fr.	d.	fl.	fr.	d.	fl.	fr.	d.	fl.	fr.	d.	fl.	fr.	d.	fl.	fr.	d.	fl.	fr.	d.	
400	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3000	—	—	—	—	—	—	—	—	3000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
184	—	—	50	—	—	—	—	—	184	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
164	—	—	73	—	—	50	—	—	164	—	—	73	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
180	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—	
141	37	—	—	—	—	—	—	—	141	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4069	37	—	123	—	—	50	—	—	3979	37	—	123	—	—	50	—	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2821	19	—	59	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6800	56	—	182	—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Posten = No.	Ausgabe	Rückstand vom vorigen Jahre									Schuldigkeit im laufenden Jahre								
		C. M.			W. W.			Obligationen			C. M.			W. W.			Obligationen		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
1	Auf unpauschirte Amtsauslagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	469	22	—	—	—	—	—	—	—
2	An Vorspanns = Landesbeiträgen	2350	—	—	—	—	—	—	—	—	3000	—	—	—	—	—	—	—	—
3	= Normalschulbeiträgen und Legaten	520	—	—	54	—	—	100	—	—	184	—	—	50	—	—	—	—	—
4	= Sammlungsgeldern	135	—	—	5	—	—	—	—	—	164	—	—	75	—	—	50	—	—
5	Auf Vorschüsse gegen Rückersatz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—
6	An Criminalkosten = Ersäßen	76	57	—	—	—	—	—	—	—	141	37	—	—	—	—	—	—	—
7																			
8																			
9																			
10																			
11																			
12																			
13																			
14																			
	Summe	2861	57	—	59	—	—	100	—	—	4028	59	—	125	—	—	50	—	—
	Zur Abstattung den Casserest mit Ende des Militär = Jahres laut Cassé = Journals	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Prob summe gleich dem Empfange	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

K. K. Kreisamt am 18 .

N. N.
Kreishauptmann.

N. N.
Kreiscassier.

N. N.
Controlor.
(Controlirender Amtschreiber.)

Zusammen									Abstattung									Rückstand mit Ende dieses Jahres									Anmerkung.
C. M.			M. B.			Obligationen			C. M.			M. B.			Obligationen			C. M.			M. B.			Obligationen			
fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	
469	22	—	—	—	—	—	—	—	469	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5550	—	—	—	—	—	—	—	—	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	3550	—	—	—	—	—	—	—	—	
504	—	—	104	—	—	100	—	—	437	—	—	69	—	—	100	—	—	67	—	—	35	—	—	—	—	—	
299	—	—	78	—	—	50	—	—	250	—	—	75	—	—	50	—	—	69	—	—	5	—	—	—	—	—	
70	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
218	54	—	—	—	—	—	—	—	100	14	—	—	—	—	—	—	—	118	20	—	—	—	—	—	—	—	
6890	56	—	182	—	—	150	—	—	5106	56	—	142	—	—	150	—	—	3784	20	—	40	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3694	20	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6800	56	—	182	—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

1880										1881										1882										1883										1884										1885										1886										1887										1888										1889										1890										1891										1892										1893										1894										1895										1896										1897										1898										1899										1900										1901										1902										1903										1904										1905										1906										1907										1908										1909										1910										1911										1912										1913										1914										1915										1916										1917										1918										1919										1920										1921										1922										1923										1924										1925										1926										1927										1928										1929										1930										1931										1932										1933										1934										1935										1936										1937										1938										1939										1940										1941										1942										1943										1944										1945										1946										1947										1948										1949										1950										1951										1952										1953										1954										1955										1956										1957										1958										1959										1960										1961										1962										1963										1964										1965										1966										1967										1968										1969										1970										1971										1972										1973										1974										1975										1976										1977										1978										1979										1980										1981										1982										1983										1984										1985										1986										1987										1988										1989										1990										1991										1992										1993										1994										1995										1996										1997										1998										1999										2000										2001										2002										2003										2004										2005										2006										2007										2008										2009										2010										2011										2012										2013										2014									
------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Verzeichniß

der bei der Verlags- und Depositencasse des k. k. Kreisamtes zu N., mit letzten October 185 . unberichtigt verbliebenen Activ- und Passiv-Rückstände.

Forts- laufenz der Post- Nro.	Nro. der Haupt- buch- Rubrike.	Detail.	Geldbetrag in						Ursachen des Rückstandes und sonstige Anmerkungen.	
			C. M.		W. W.		Obligationen			
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
A. Activ-Rückstände.										
—	6	An rückzuersehenden Vorschüssen:								
1	—	N. N. Kreiscommissär hat zu ersetzen den zum Be- hufe der Steuergelder-Untersuchung bei der Bezirksobrigkeit N. N. erhaltenen Reise-Vor- schuß pr.	80	—	—	—	—	—	Die Refundirung dieses Vorschusses ist zwar mit Bericht von — ange- sucht worden, die hohe Er- ledigung aber noch nicht herabgelangt.	
2	—	N. N. Kreisarzt den detto für die Kreisbereisung .	50	—	—	—	—	—		
		Summe an rückzuersehenden Vorschüssen .	130	—	—	—	—	—		
B. Passiv-Rückstände.										
—	2	An Vorspanns-Auslagen:								
5	—	Der mit hoher Gubernial-Verordnung vom Nr. . . für das Vorspannscommissariat N. N. angewiesene Verlag pr.	200	—	—	—	—	—	Wird im Monate No- vember vertheilt wer- den.	
4	—	Der an gemeinschaftlichen Vorspannsgebern bei dem Kreisamte noch erliegende Rest	1250	—	—	—	—	—		
		Summe an Vorspanns-Auslagen .	1450	—	—	—	—	—		
—	3	An Normalschulbeiträgen:								
5	—	Und so weiter.								

APR 1 1892

RECEIVED BY THE COMMISSIONER OF THE GENERAL LAND OFFICE

No. of Section		Township		Range		County		State		Date		Remarks	
1		1		1		1		1		1		1	
2		2		2		2		2		2		2	
3		3		3		3		3		3		3	
4		4		4		4		4		4		4	
5		5		5		5		5		5		5	
6		6		6		6		6		6		6	
7		7		7		7		7		7		7	
8		8		8		8		8		8		8	
9		9		9		9		9		9		9	
10		10		10		10		10		10		10	
11		11		11		11		11		11		11	
12		12		12		12		12		12		12	
13		13		13		13		13		13		13	
14		14		14		14		14		14		14	
15		15		15		15		15		15		15	
16		16		16		16		16		16		16	
17		17		17		17		17		17		17	
18		18		18		18		18		18		18	
19		19		19		19		19		19		19	
20		20		20		20		20		20		20	
21		21		21		21		21		21		21	
22		22		22		22		22		22		22	
23		23		23		23		23		23		23	
24		24		24		24		24		24		24	
25		25		25		25		25		25		25	
26		26		26		26		26		26		26	
27		27		27		27		27		27		27	
28		28		28		28		28		28		28	
29		29		29		29		29		29		29	
30		30		30		30		30		30		30	
31		31		31		31		31		31		31	
32		32		32		32		32		32		32	
33		33		33		33		33		33		33	
34		34		34		34		34		34		34	
35		35		35		35		35		35		35	
36		36		36		36		36		36		36	
37		37		37		37		37		37		37	
38		38		38		38		38		38		38	
39		39		39		39		39		39		39	
40		40		40		40		40		40		40	
41		41		41		41		41		41		41	
42		42		42		42		42		42		42	
43		43		43		43		43		43		43	
44		44		44		44		44		44		44	
45		45		45		45		45		45		45	
46		46		46		46		46		46		46	
47		47		47		47		47		47		47	
48		48		48		48		48		48		48	
49		49		49		49		49		49		49	
50		50		50		50		50		50		50	
51		51		51		51		51		51		51	
52		52		52		52		52		52		52	
53		53		53		53		53		53		53	
54		54		54		54		54		54		54	
55		55		55		55		55		55		55	
56		56		56		56		56		56		56	
57		57		57		57		57		57		57	
58		58		58		58		58		58		58	
59		59		59		59		59		59		59	
60		60		60		60		60		60		60	
61		61		61		61		61		61		61	
62		62		62		62		62		62		62	
63		63		63		63		63		63		63	
64		64		64		64		64		64		64	
65		65		65		65		65		65		65	
66		66		66		66		66		66		66	
67		67		67		67		67		67		67	
68		68		68		68		68		68		68	

Formulare M

ad §. 31.

V o r m e r k u n g

Ueber sämtliche aus der Verlags- und Depositencasse des k. k. Kreisamtes zu N.
gegen Rückersaß erfolgten Vorschüsse, und der hierauf geschehenen Refundirungen.



[illegible]

[illegible]

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

1911
JAN 10

Author	Title	Year	Volume	Page
--------	-------	------	--------	------

...	...	...	...	...
-----	-----	-----	-----	-----

Formulare N

ad §. 41.

Hauptrechnungsstand

Ueber die bei dem k. k. Kreisamte N. eingelangten, und der Censur desselben
unterstehenden Rechnungen vom Militär-Jahre 18.. bis inclusive 18..



[illegible]

